MINORITY SAFEPACK

– eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas –

EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

LEGISLATIV-VORSCHLÄGE





INHALTSVERZEICHNIS

DER BÜRGERAUSSCHUSS DER MINORITY SAFEPACK INITIATIVE	5
EINLEITUNG	7
Die Bestätigung der Minority SafePack Initiative durch den Gerichtshof der Europäischen Union	7
Ein Blick auf den Minderheitenschutz in Europa	
Das Kopenhagen-Dilemma und der Vertrag von Lissabon	
4. Die Verwirklichung der europäischen Devise "In Vielfalt geeint"	
4. Die verwirklichung der europaischen Devise in vienatt geente	11
KURZVORSTELLUNG	
DER LEGISLATIVVORSCHLÄGE	14
LEGISLATIVVORSCHLÄGE	19
1. SPRACHE, BILDUNG UND KULTUR	19
2. ERRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS	
FÜR SPRACHENVIELFALT	29
3. ANPASSUNG DER KOHÄSIONSPOLITIK UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER	
SITUATION DER NATIONALEN MINDERHEITEN UND DER BEDEUTUNG	
KULTURELLER UND SPRACHLICHER VIELFALT IN DER EUROPÄISCHEN	
UNION	43
4. ERFORSCHUNG DES MEHRWERTS VON MINDERHEITEN FÜR DIE SOZIALE	
UND WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG EUROPAS	
5. ERREICHUNG DER GLEICHSTELLUNG STAATENLOSER MINDERHEITEN	63
6. VERBESSERUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUGANGS ZU	
AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTEN UND -INHALTEN	67
7. ANPASSUNG DER EU-VORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR	
FÖRDERUNG DER KULTURELLEN UND SPRACHLICHEN VIELFALT	78

DER BÜRGERAUSSCHUSS DER MINORITY SAFEPACK INITIATIVE

PROF. HANS HEINRICH HANSEN

EHEMALIGER FUEN PRÄSIDENT DEUTSCHER AUS DÄNEMARK

HUNOR KELEMEN

PRÄSIDENT DES RMDSZ, EHEMALIGER VIZEPREMIERMINISTER DER REPUBLIK RUMÄNIEN UNGAR AUS RUMÄNIEN

KARL-HEINZ LAMBERTZ

EHEMALIGER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN DEUTSCHE SPRACHGEMEINSCHAFT AUS BELGIEN

ANKE SPOORENDONK

EHEMALIGE MINISTERIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DÄNIN AUS DEUTSCHLAND

VALENTIN INZKO

HOHER REPRÄSENTANT FÜR BOSNIEN UND HERZEGOWINA SLOWENE AUS ÖSTERREICH

LUIS DURNWALDER

EHEMALIGER LANDESHAUPTMANN DER SÜDTIROLER SPRACHGEMEINSCHAFT AUS ITALIEN

JANNEWIETSKE DE VRIES

EHEMALIGE REGIONSMINISTERIN IN FRIESLAND UND EHEMALIGE VORSITZENDE NPLD FRIESIN AUS DEN NIEDERLANDEN

KOORDINATOR UND SPRECHER DER MINORITY-SAFEPACK-INITIATIVE

LORÁNT VINCZE

FUEN PRÄSIDENT, MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UNGAR AUS RUMÄNIEN

DIESES DOKUMENT WURDE VON EINER GRUPPE EUROPÄISCHER MINDERHEITS-UND EU-POLITIKEXPERTEN UNTER DER KOORDINATION DER FÖDERALISTISCHEN UNION EUROPÄISCHER NATIONALITÄTEN ("FUEN") ENTWICKELT.

FUEN GENERALSEKRETARIAT

SCHIFFBRÜCKE 42, 24939 FLENSBURG TELEFON: +49 461 12 8 55

FUEN BERLIN

KAISER-FRIEDRICH-STRAßE 90, 10585 BERLIN TELEFON: +49 30 364 284 050

FUEN BRÜSSEL

RUE JACQUES JORDAENS 34, 1000 BRUXELLES TELEFON: +32 2 627 18 22

info@fuen.org | www.fuen.org





EINLEITUNG

it dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wurde eine neue Ära der Unionsbürgerrechte und der demokratischen Teilhabe in der Europäischen Union eingeleitet. Unionsbürger, die nationalen und sprachlichen Minderheitengemeinschaften angehören, zählten zu den ersten, die von dem neu in den EU-Verträgen eingeführten revolutionären Instrument der transnationalen partizipativen Demokratie, der Europäischen Bürgerinitiative ("EBI"), Gebrauch machten, um den Erlass von Rechtsakten auf EU-Ebene für die Verbesserung ihres Schutzes und die Stärkung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der EU zu fordern.

Mit der Minority SafePack Initiative ("MSPI") haben mehr als eine Million Bürger ihre Anliegen gegenüber den EU-Institutionen, ihren Mitgliedstaaten sowie ihren Mitbürgern in der EU vorgebracht. Beruhend auf dem Vorschlag der Demokratischen Allianz der Ungarn in Rumänien, der Südtiroler Volkspartei und der Jugend der europäischen Volksgruppen und koordiniert durch die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten, ist die MSPI, die zur Förderung und zum Schutz der nationalen Minderheiten und der Regional- oder Minderheitensprachen in Europa aufruft, zur wichtigsten minderheitenspezifischen Initiative in den letzten Jahrzehnten geworden. Die mit großem Optimismus und Entschlossenheit eingeleitete Petition, die in der gesamten EU eine einzigartige Solidarität erfahren hat, wurde von 1.215.789 EU-Bürgern unterzeichnet, wobei 1.123.422 Unterschriften von den zuständigen nationalen Behörden als gültig anerkannt wurden. Zugleich wurde in 11 Mitgliedstaaten die vorgeschrieben Mindestanzahl an Unterschriften erreicht.

1. Die Bestätigung der Minority SafePack Initiative durch den Gerichtshof der Europäischen Union

Der Weg von den Anfängen bis zur Einreichung der Unterschriften war nicht einfach. Die Hürden auf dem Weg spiegeln auf vielfältige Weise wider, wie schwierig es ist, auf die Anliegen der nationalen und sprachlichen Minderheiten aufmerksam zu machen, selbst innerhalb der Europäischen Union, die auf dem Grundsatz der Vielfalt beruht und in ihrem Gründungsvertrag Folgendes festlegt. "Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören" (Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union). In einem wegweisenden Urteil vom 24. September 2019¹ hat das Gericht der Europäischen Union jedoch zugunsten der MSPI klargestellt, dass die Europäische Kommission, eben weil die Achtung der Rechte von Angehörigen von Minderheiten ein Grundwert der EU ist und die Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu den Zielen der EU zählt, dazu berechtigt ist, Vorschläge einzureichen, um die Tätigkeit der

¹ EuG, Rechtssache T-391/17, Rumänien / Kommission



EU in den Bereichen zu ergänzen, die in ihre Zuständigkeit fallen, um die Achtung der Grundwerte der EU zu gewährleisten.²

Die Entscheidung des Gerichts beseitigt die Unklarheiten in Bezug auf Artikel 3 EUV und bestimmt, dass Vielfalt in der EU nicht nur Vielfalt zwischen den Mitgliedstaaten bedeutet, sondern auch Vielfalt innerhalb dieser Mitgliedstaaten, und dass die EU die Pflicht hat, diese Vielfalt zu schützen. ³

Das Urteil ist in mindestens in zweierlei Hinsicht wichtig: Erstens wurde entschieden, dass die Initiatoren zu Recht Maßnahmen zum Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten in der EU fordern durften. Damit trägt das Urteil ganz offensichtlich dazu bei, die vorliegende EBI voranzubringen

Die Entscheidung des Gerichts hat jedoch auch ganz generell Auswirkungen auf den Schutz der Minderheiten in der EU. Indem festgestellt wurde, dass die EU befugt ist, Maßnahmen zum Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten auf der Grundlage von Artikel 2 und 3 EUV und Artikel 167 AEUV zu ergreifen, hat die Kommission grünes Licht bekommen, um Maßnahmen zum Schutz dieser Minderheiten zu ergreifen.

Damit könnte endlich eine erhebliche Lücke im EU-Recht geschlossen werden, auf die schon oft verwiesen wurde: Einerseits ist Minderheitenschutz ein Grundwert der EU, der neben Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte ausdrücklich in Artikel 2 EUV genannt wird. Andererseits hat die Kommission die Achtung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zwar genau untersucht, allerdings noch nie in Bezug auf die Rechte von Minderheiten, obwohl es ohne die Achtung der Rechte von Minderheiten keine Rechtsstaatlichkeit und Demokratie geben kann. Diese Lücke manifestiert sich ferner darin, dass es derzeit keine EU-Rechtsakte zum Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten gibt. Diese Untätigkeit der EU hatte die Vertreter der MSPI dazu veranlasst, ihre Legislativvorschläge zu entwickeln.

Diese Vorschläge werden verständlicher, wenn wir zunächst einen Schritt zurücktreten und uns die Entwicklung und den Stand des Schutzes nationaler und sprachlicher Minderheiten in der Europäischen Union vergegenwärtigen. Während es außerhalb der EU einen europäischen Rahmen für den Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten gibt, besteht auf Ebene der EU nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf.

² In diesem Sinne wird auf die Punkte 51 f. und 56 des Urteils verwiesen:

^{51.} Nach Art. 2 EUV ist die Achtung der Rechte der Minderheiten einer der Werte, auf die sich die Union gründet, und nach Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EUV wahrt die Union den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

^{52.} Was vor allem die Stärkung der kulturellen Vielfalt anbelangt, trägt die Union nach Art. 167 Abs. 4 AEUV bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

^{56.} Denn wenn die Kommission in den Zuständigkeitsbereichen der Union befugt ist, zur Erreichung der mit den einschlägigen Bestimmungen des AEU-Vertrags spezifisch verfolgten Ziele Legislativvorschläge vorzulegen, die die Werte und die Ziele berücksichtigen, die den Gegenstand der geplanten EBI bilden, darf sie grundsätzlich auch nicht daran gehindert sein, Vorschläge für spezifische Rechtsakte vorzulegen, die wie hier die Tätigkeit der Union in ihren Zuständigkeitsbereichen ergänzen sollen, um die Wahrung der in Art. 2 EUV aufgeführten Werte und des in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EUV genannten Reichtums ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt sicherzustellen.

Gemäß Rn. 47 und 50 des Urteils sollen die im Anhang des EBI-Vorschlags aufgeführten Rechtsakte zum einen offenkundig zur Erreichung des allgemeinen Ziels beitragen, das darin besteht, die Achtung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten sicherzustellen, zum anderen aber ebenfalls unmittelbar zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels der Achtung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Union.

⁴ Siehe z. B. die Analyse der Autoren in Gabriel N. Toggenburg (Hrsg.), Minority Protection and the enlarged European Union: The way forward (2004).



2. Ein Blick auf den Minderheitenschutz in Europa

Die Wurzeln des heutigen internationalen Systems zum Schutz von Minderheiten sind zweifelsohne in Europa zu finden. Es begann mit dem Schutz religiöser Minderheiten im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Der Westfälische Frieden und andere Friedensabkommen zielten auf den Schutz der Religionsfreiheit in der Zeit nach den religiösen Kriegen ab. Abkommen zwischen dem Osmanischen Reich und den europäischen Mächten gewährleisteten den Schutz der im Osmanischen Reich lebenden Christen. Später, im Zuge der Anerkennung der Unabhängigkeit der Balkanstaaten, wie die Griechenlands 1830, Bulgariens 1878 oder Rumäniens 1877, wurde der Schutz der Staatsbürgerschaft und der Rechte religiöser Minderheiten - in den ersten beiden Fällen der Muslime, der Juden im dritten Fall – zu einer internationalen Verpflichtung.

Als immer mehr Staaten in Europa die Unabhängigkeit erlangten, zunächst auf dem Balkan und dann in den Gebieten der nach dem Ersten Weltkrieg auseinanderfallenden mitteleuropäischen Mächte, wurde das System des Minderheitenschutzes ausgeweitet. Ein erster umfassenderer, systematischer Ansatz wurde zu Zeiten des Völkerbundes entwickelt; der Schutz war jedoch begrenzt und praktisch nicht durchsetzbar. Dieses System, das sich nicht als funktionsfähig erwies, wurde schließlich im Zuge des Zweiten Weltkrieges hinfällig. Der Nachwelt verbleibt die Erkenntnis, dass wirksamer Minderheitenschutz nicht alleine auf nationaler Ebene verwirklicht werden kann, sondern auch auf internationaler Ebene erfolgen muss

Nach dem Zweiten Weltkrieg rückten Menschenrechte weltweit als auch in Europa in den Mittelpunkt, während der Schutz bestimmter Personen und Gruppen sowohl auf universeller und regionaler Ebene in internationalen Dokumenten jahrzehntelang vernachlässigt wurde. Dies änderte sich erst mit dem Gemeinsamen Artikel 27 des Internationalen Pakts der Generalversammlung der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 sowie der Schlussakte von Helsinki von 1975. Seitdem hat es wiederholt auf globaler und regionaler Ebene Versuche zur Kodifizierung der Rechte nationaler Minderheiten gegeben, die immer dann Auftrieb erhalten haben, wenn die internationale Gemeinschaft erkannte, dass es aufgrund ungelöster Probleme zu Konflikten kommen könnte.

Besonders fortschrittliche Regelungen wurden in den neunziger Jahren in Europa geschaffen, das sich unter anderem mit den Kriegen in Jugoslawien, dem Zusammenbruch der Sowjetunion, der friedlichen Trennung der Tschechoslowakei und dem Aufkommen von Spannungen zwischen ungarischen Gemeinschaften und anderen Bevölkerungsgruppen in den Nachbarstaaten zu Ungarn in Fragen der Wahrung ihrer Identität sowie der Sprach- und Bildungsrechte konfrontiert sah. Infolgedessen fanden wichtige Entwicklungen auf der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und im Europarat statt. Auf der Ebene der KSZE führte die jugoslawische Tragödie zu der Erkenntnis, dass "Probleme nationaler Minderheiten und die Erfüllung internationaler Übereinkommen über die Rechte von Minderheiten eine legitime internationale Frage sind und nicht nur eine interne Angelegenheit eines bestimmten Staates darstellen." Dies führte auch zur Schaffung des Amtes eines Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, der damit beauftragt ist, ethnische Spannungen, die den Frieden, die Stabilität oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den teilnehmenden Staaten gefährden könnten, zu ermitteln und frühzeitig einer Lösung zuzuführen.

Was den Rahmen des Europarates betrifft, der die meisten Länder des Kontinents umfasst, wurden in den neunziger Jahren zwei wichtige Übereinkommen mit dem Ziel verabschiedet, einen gesetzlichen Mindestrahmen für Minderheitensprachen und -völker zu schaffen: die Europäische Charta für Re-

⁵ Gemeinsame Erklärung der KSZE-Experten von 1991 in Genf.



gional- oder Minderheitensprachen ("Sprachencharta") und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ("Rahmenübereinkommen"). Obwohl es dem Europarat ursprünglich darum ging, die Grundvoraussetzungen für Stabilität in Mitteleuropa zu gewährleisten, richtet sich dieses Schutzsystem an den gesamten Kontinent.

Das Rahmenübereinkommen und die Sprachencharta sind nach wie vor die wichtigsten Standards für den Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten. Ihre Wirksamkeit wird jedoch durch mehrere Faktoren geschwächt. Einer dieser Faktoren ist der Umstand, dass nicht alle EU-Mitgliedstaaten diese Abkommen unterzeichnet⁶ oder sie bei ihrer Annahme Vorbehalte geltend gemacht haben. Ein weiterer Faktor sind die fehlenden Exekutivbefugnisse des Europarates, aufgrund dessen die Umsetzung der Abkommen in der Praxis vom Wohlwollen der Staaten abhängig, weshalb die Einhaltung der beiden Instrumente in vielen Fällen nicht gewährleistet ist.

3. Das Kopenhagen-Dilemma und der Vertrag von Lissabon

Trotz der Tatsache, dass die Europäische Union von allen internationalen Organisationen den mit Abstand größten Einfluss auf das tägliche Leben der europäischen Bürger hat und heute einer der wichtigsten Garanten für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte ist, fehlt es weiterhin an einer konsequenten Minderheitenschutzpolitik auf EU-Ebene.

Bisher hat sich die Europäische Union vorwiegend in ihrer Außenpolitik auf den Schutz von Minderheiten fokussiert. Hierzu zählen insbesondere die vom Europäischen Rat im Juni 1993 gebilligten Kopenhagener Kriterien, die jeder Beitrittskandidat zur Europäischen Union erfüllen muss. Neben Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten ist die Achtung und der Schutz von Minderheitenrechten zu einem der wichtigsten politischen Kriterien im Heranführungsprozess geworden. Dank dieser Verpflichtungen haben einige der neuen Mitgliedstaaten in Mitteleuropa sehr fortschrittliche Modelle zum Schutz ihrer Minderheiten erlassen. Dadurch setzte die Osterweiterung anerkanntermaßen neue Impulse, um den Schutz von Minderheiten in Europa voranzutreiben.

Als die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft infolge des Vertrags von Maastricht zu einer zunehmend politischen Gemeinschaft wurde, kamen Fragen des Minderheitenschutzes zummindest mittelbar auch intern in bestimmten Politikbereichen auf, etwa in den Bereichen Bildung und Kultur. Die wichtigste Regelung dürfte die Richtlinie 2000/43/EG sein, mit der der Grundsatz der Gleichbehandlung von Personen ohne Unterschied ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft umgesetzt wurde (die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft).

Der Vertrag von Lissabon brachte die wichtigsten rechtlichen Änderungen in Bezug auf Minderheitenrecht mit sich. Zum ersten Mal in der Geschichte der europäischen Integration wurde das Wort "Minderheiten" in das EU-Primärrecht aufgenommen und die "Rechte von Angehörigen von Minderheiten" zu den Grundwerten der EU gezählt. Die Charta der Grundrechte wurde einschließlich der Antidiskriminierungsbestimmung in Artikel 21 ebenfalls für rechtverbindlich erklärt. Diese Bestimmung führt die Gründe auf, aufgrund derer Diskriminierungen verboten sind, und bezieht sich ausdrücklich auf Diskriminierung wegen der "Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit". Mit diesen durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Neuerungen wurden bei vielen Betroffenen neue Hoffnungen geweckt. Experten nahmen an, dass die Änderungen "dazu beitragen würden, den Eindruck

Frankreich hat das Rahmenübereinkommen nicht unterzeichnet, während Belgien, Griechenland und Luxemburg es unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben. Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen und Portugal haben die Sprachencharta nicht unterzeichnet, während Frankreich, Italien und Malta sie unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert haben.



zu beseitigen, dass der Schutz von Angehörigen solcher Minderheiten aus EU-Sicht ein 'Exportartikel und kein Artikel für den Inlandsverbrauch wäre'."⁷

Die nationalen und sprachlichen Minderheiten waren von diesen Neuerungen besonders angetan. Wie sich jedoch in den zehn Jahren seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon herausgestellt hat, hat die EU bis jetzt noch keine Maßnahmen in Bezug auf nationale oder sprachliche Minderheiten ergriffen, auch nicht auf der Grundlage der Methode der offenen Koordinierung,⁸ welche eine freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht hätte.

Aus rechtlicher Sicht können Asymmetrien in zweierlei Form ausgemacht werden: Zum einen sind sprachliche Diskriminierungen sowie Diskriminierungen wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit in der EU nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verboten dennoch gewähren die EU-Verträge der Union nicht klar und deutlich die Befugnis dazu, diese Formen der Diskriminierung aktiv zu bekämpfen.

Die andere Asymmetrie betrifft das vielfach zitierte Kopenhagen-Dilemma: Während die Achtung der Rechte nationaler Minderheiten Teil der politischen Kriterien ist, die ein Beitrittskandidat zum Zeitpunkt des Beitritts erfüllen muss, gelten für Staaten, die bereits Mitglieder der EU sind, keine derartigen Kriterien. Dies führt zu sog. Doppelstandards. Länder, die zum Zeitpunkt der Annahme der Kopenhagener Kriterien durch den Europäischen Rat bereits Mitglieder der EU waren, wurden nie anhand dieses Standards gemessen. Darüber hinaus konnte Länder ungestraft von ihren Beitrittsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Minderheiten Abstand nehmen, sobald sie dem "EU-Club" beigetreten waren. Bedauerlicherweise ist dies in vielen Mitgliedstaaten geschehen. Die EU hätte sich bereits 2004 mit diesem Problem befassen müssen. ⁹ Jetzt, 15 Jahre nach der Osterweiterung und 30 Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhangs, ist es an der Zeit, dass die EU handelt.

4. Die Verwirklichung der europäischen Devise "In Vielfalt geeint"

Ungefähr 8% der EU-Bürger gehören einer nationalen Minderheit innerhalb der EU an¹0 und 10% sprechen eine Regional- oder Minderheitensprache. Ihre einzigartigen Kulturen und Sprachen sind ein unveräußerlicher Teil des reichen kulturellen Erbes Europas.

10 Basierend auf Daten von Christoph Pan / Beate S. Pfeil (2003), Nationale Minderheiten in Europa, Wien, ETHNOS.

Die EU und ihre Er- weiterungsphasen	EInwohner	Minderheiten	Angehörige von Minderheiten	Anteil der Min- derheiten an der Gesamtbevölker- ung in%
	In 1000s	Absolute Anzahl von Minderheiten	In 1000s	
1. EU - 15 2003	375,418	73	32,138	8,6
2. EU - 25 2004	450,559	156	38,174	8,5
3. EU - 27 2007	480,190	187	42,306	8,8
Europa (39 Staaten)	768,698	329	86.674,000	11,45

⁷ Gabriel N. Toggenburg, The Lisbon Treaty: a rich cocktail served in an only half-full glass, in Europäisches Journal für Minder-heitenfragen. (2012) 2. S. 78-87. S. 86.

Der einzige minderheitenspezifische Bereiche, in dem die Methode der offenen Koordinierung ("MOK") - das "Soft-Law" der Europäischen Union, das keine verbindlichen EU-Gesetzgebungsmaßnahmen zur Folge hat, sondern ein gemeinsames Verständnis der Probleme schafft und die Umsetzung politischer Maßnahmen ohne Regulierungsinstrumente ermöglicht – zum Einsatz kam, war die Schaffung des "EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020". Im Mittelpunkt steht die Verbesserung der sozialen Situation der europäischen Roma-Minderheit. Vier Schlüsselbereiche stehen dabei im Fokus: Bildung, Beschäftigung, Gesundheitswesen und Wohnen.

⁹ Vorschläge zur Vorgehensweise waren verfügbar, wie die am 1. Mai 2004 angenommene Erklärung von Bolzano / Bozen zum Schutz von Minderheiten in der erweiterten Europäischen Union zeigt.



In ganz Europa verschlechtert sich jedoch die Lage vieler Minderheiten. Politische, wirtschaftliche und soziale Kräfte sowie die Globalisierung selbst tragen alle zu einem sich beschleunigenden Trend der Assimilation und des Sprachverlusts bei. In Kombination führt dies zu einer Verringerung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in der EU - eine Vielfalt, die die EU gemäß den Verträgen schützen muss. Diese Kräfte werden zudem oftmals verstärkt durch eine feindselige und diskriminierende staatliche Politik und eine mangelnde Achtung des Rechts dieser Minderheiten auf ihre spezifische Identität und allen damit verbundenen Sprach-, Bildungs- und demokratischen Teilhaberechten. Trotz zahlreicher Bestimmungen in den einschlägigen internationalen Referenzdokumenten wird oftmals bereits die Darstellung identitätsbezogener Symbole als Affront gegen die Souveränität der Staaten, in denen die Minderheiten leben, wahrgenommen.¹¹ Infolgedessen verschlechtert sich die Situation dieser Minderheiten und es droht der Verlust des kulturellen Wertes, der ihnen zu eigen ist, wenn nicht rechtzeitig wirksame Maßnahmen ergriffen werden.

Die Europäische Union ist in der Lage, diese Entwicklungen aufzuhalten und umzukehren. Damit dies geschieht, muss die Europäische Union jedoch wirksamere Maßnahmen ergreifen als bisher, um den Bestimmungen zum Schutze der Vielfalt, auf denen sie begründet ist, Substanz zu verleihen. Es ist höchste Zeit, dass sich die EU für den Schutz und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt einsetzt und ihre in Artikel 2 EUV festgelegten Verfassungswerte, einschließlich der Rechte von Angehörigen von Minderheiten, ernst nimmt.

Selbst im Rahmen einer engen Auslegung der geltenden EU-Verträge ist die EU in der Lage, einen Rechtsrahmen unter Bezugnahme auf die in Artikel 2 EUV genannten Minderheiten zu schaffen und Rechtsakte und politische Konzepte auszuarbeiten, den Menschen zugutekommen, die nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören.

Die EU könnte die Überwachung der Situation von Minderheiten in vollem Umfang in ihren Rechtsstaatlichkeitsmechanismus zum Schutz von Artikel 2 EUV einbeziehen. Darüber hinaus könnte sie das Ziel der Förderung der Vielfalt besser in ihre Finanzierungsprogramme einbeziehen und den besonderen Bedürfnissen nationaler oder sprachlicher Minderheiten bei der Ausarbeitung politischer Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen Rechnung tragen.

Ein weiterer möglicher Weg wäre der Aufbau einer sich gegenseitig verstärkenden Zusammenarbeit mit dem Europarat. Eine künftige Unionspolitik in Bezug auf nationale und sprachliche Minderheiten, die auf den Errungenschaften und Erfahrungen des Europarates aufbaut, könnte zu einem effizienteren Instrument werden als derzeit das Rahmenübereinkommen und die Sprachencharta. Dies könnte zu einer stärkeren Gewährleistung und besseren Durchsetzung von Minderheitenrechten führen und die Möglichkeit bieten, um von bedeutenden Synergien zu profitieren, da Stellungnahmen und Empfehlungen der Überwachungsgremien des Rahmenüberkommens und der Sprachencharta in die EU-Politik einbezogen oder als Grundlage für die Bereitstellung von Finanzmitteln für den Erhalt der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in der EU genutzt werden könnten.

Die Übernahme einer Koordinierungsrolle zwischen den Mitgliedstaaten mithilfe von Soft-Law-Instrumenten wie insbesondere der Methode der offenen Koordinierung könnte sich ebenfalls als nützlich erweisen. Aufgrund unterschiedlicher historischer, sozialer, wirtschaftlicher und sonstiger Faktoren bilden nationale und sprachliche Minderheiten keine homogenen Gruppen und es bedarf daher differenzierter Lösungen für die Probleme, mit denen sie konfrontiert sind. In Europa gibt es jedoch viele positive Beispiele für einen gelungen Umgang mit Vielfalt, für befriedete ethnische Konflikte sowie für erfolgreiche

² Zum Beispiel die Lund-Empfehlungen zur effektiven Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (OSZE), die anerkennen, dass die Verwendung solcher Symbole und verwandter Formen des kulturellen Ausdrucks für die Identität und Lebensweise nationaler Minderheiten von entscheidender Bedeutung ist.



Politik zur Wiederbelebung von Sprache und Kultur. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten alle Lösungen nutzen, die sich in bestimmten Situationen bereits als erfolgreich erwiesen haben.

Die Initiatoren der vorliegenden Europäischen Bürgerinitiative sind der Ansicht, dass der Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten sowie der Regional- und Minderheitensprachen die klarste und entschlossenste Haltung darstellt, die die EU zum Schutz ihrer Vielfalt einnehmen kann. In der Überzeugung, dass der Leitspruch "In Vielfalt geeint" gelebte Realität im institutionellen System unserer Union ist, wünschen wir uns von der Europäische Kommission, dass sie einen ernsthaften Dialog über die Vorzüge dieser Initiative aufnimmt und auf dieser Grundlage neue Rechtsvorschriften vorschlägt.

In einer Zeit globaler politischer Instabilität, des spektakulären Aufstiegs anti-europäischer politischer Kräfte und der wachsenden Besorgnis über die Zukunft der EU sollte die Kommission ein klares und positives Signal an ihre nationalen und sprachlichen Minderheiten senden und damit ihre Bereitschaft demonstrieren, deren eindeutige Solidarität gegenüber dem Projekt der EU zu erwidern.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte haben die Initiatoren dieser EBI eine Reihe von Legislativvorschlägen in verschiedenen Bereichen ausgearbeitet, die im Folgenden vorgestellt werden.



KURZVORSTELLUNG DER LEGISLATIVVORSCHLÄGE

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Schutz und zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Union durch wirksame Maßnahmen in den Bereichen Sprache, Bildung und Kultur zu Gunsten der nationalen und sprachlichen Minderheiten in den Mitgliedstaaten

Maßnahmen gegen Diskriminierungen reichen nicht aus, um die Assimilation nationaler und sprachlicher Minderheiten und den Verlust ihrer Identitäten, Sprachen und Kulturen zu verhindern. Es müssen positive Maßnahmen ergriffen werden, um den Minderheiten durch das Recht auf Sprachgebrauch, Bildung und kulturelle Rechte die Wahrnehmung ihres Rechts auf Identität in gleicher Weise wie der Mehrheit zu garantieren. Nimmt man die Verpflichtung zur Wahrung der Vielfalt ernst, bedeutet dies zugleich, den Gleichheitssatz in seinem weiteren Sinne zu achten.

Der Schutz der Regional- und Minderheitensprachen kennzeichnet eine fortschrittliche demokratische Gesellschaft, die sich Vielfalt als einen Wert zu eigen gemacht hat, der im Einklang mit den EU-Verträgen und der Grundrechtecharta erhalten und gefördert werden muss. Die EU ist daher verpflichtet, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen.

Wir schlagen daher eine Empfehlung des Rates vor, um den Schutz und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union zu verbessern, wobei der Fokus insbesondere auf dem Schutz der Verwendung von Regional- und Minderheitensprachen in den Bereichen öffentliche Verwaltung, öffentliche Dienste, Bildung, Kultur, Justiz, Medien, Gesundheitswesen, Handel und Verbraucherschutz liegen soll. Diese Empfehlung bietet den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Verbesserung der Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zum Schutz von Minderheiten und zur Förderung ihrer Sprache und Kultur durch integrierte politische Maßnahmen. Sie ergänzt auch die bestehenden Antidiskriminierungsvorschriften der Union, um deren Umsetzung und Durchsetzung wirksamer zu gestalten.

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Zentrums für Sprachenvielfalt

In der EU sprechen schätzungsweise 40 bis 50 Millionen Menschen eine Regional- oder Minderheitensprache. Die Rahmenbedingungen für diese Sprachen sind in der EU sehr unterschiedlich: Einige verfügen über relativ starke Institutionen und Ressourcen (wie Katalanisch und Baskisch in Spanien, Walisisch in Großbritannien oder Sprachen, die häufig als Muttersprachen gesprochen werden, wie Dänisch in Deutschland, Deutsch in Dänemark, Schwedisch in Finnland, Finnisch in Schweden oder Ungarisch in Rumänien oder der Slowakei). Andere Sprachen, die von kleinen Gemeinschaften gesprochen werden und keinen offiziellen Status haben, sind jedoch stark vom Aussterben bedroht und bedürfen dringend der Unterstützung (z. B. Kornisch, Csángó, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Westfriesisch oder die samischen Sprachen), während andere von Menschen gesprochen werden, die unter Armut und sozialer Marginalisierung leiden (wie bspw. in vielen Fällen die Roma-Sprachen).

Alle diese Sprachen stehen in Europa vor vielfältigen Herausforderungen. Einige davon existieren seit langem, wie etwa nationale Politiken die einer Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen



feindselig gegenüberstehen. Es gibt jedoch auch immer mehr neuer Herausforderungen, z. B. Migration und Mobilität innerhalb der Staaten und innerhalb der EU, Schulsysteme, die im Sprachenunterricht einige weit verbreitete Fremdsprachen bevorzugen, sowie die geringe Verwendung von Regionaloder Minderheitensprachen in der Wirtschaft. Leider ist nicht einmal die demografische Größe einer Sprachgruppe ein Garant dafür, dass eine Regional- oder Minderheitensprache diesen Herausforderungen gewachsen ist.

Nach den Ergebnissen einer Studie, die für die Europäische Kommission erstellt wurde, können sich diejenigen Sprachgruppen behaupten, die eine beträchtliche staatliche Unterstützung erhalten und die die Produktions- und Reproduktionsprozesse, die innerhalb einer Zivilgesellschaft ablaufen, aktivieren und fördern. Andererseits leidet die überwiegende Mehrheit der Sprachgruppen nicht nur unter einem Mangel an solcher Unterstützung, sondern manchmal auch unter offenen Feindseligkeit gegenüber ihrer Existenz und ihren Aktivitäten.

Auf EU-Ebene ist der Gedanke der Förderung, des Schutzes und des Respekts der Sprachenvielfalt im allgemeinen Diskurs von herausragender Bedeutung, doch das derzeitige Bestreben der EU, die Sprachenkompetenz zu fördern, ist nicht darauf ausgerichtet, die Regional- oder Minderheitensprachen zu stärken. Die Sprachförderung zur Erleichterung der geografischen Mobilität, der Beschäftigung und des Wachstums im Binnenmarkt wird höchstwahrscheinlich weiterhin der Förderung mehrerer weit verbreiteter Fremdsprachen im Bildungsbereich dienen. Aus diesem Grund sollte sich die EU bei ihren Bemühungen um die Förderung der Mehrsprachigkeit und der Sprachenvielfalt auch auf weniger verbreitete und kleine Sprachen konzentrieren, die in hohem Maße von Anerkennung und Unterstützung abhängig sind, um zu gedeihen.

Die wichtigste Rolle bei der Weitergabe einer Sprache von einer Generation zur anderen spielt neben dem Familienleben der Sprachunterricht. Die Unterrichtung von oder in Regional- oder Minderheitensprachen erfordert politisches und finanzielles Engagement. Die EU sollte in dieser Hinsicht eine Katalysatorrolle spielen können, sei es durch Finanzierung oder durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

Da die derzeitigen Maßnahmen der EU nicht ausreichen, um die nach wie vor reiche Sprachenvielfalt in der EU zu schützen, schlagen wir die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für Sprachenvielfalt vor, das Aktivitäten in folgenden Bereichen durchführt: Sammlung, Analyse und Verbreitung von objektiven, zuverlässigen und vergleichbaren Informationen und Daten zur Situation und zum Schutzniveau von Regional- und Minderheitensprachen; die Schaffung und Koordinierung eines europäischen Netzwerks von Organisationen, die im Bereich des Schutzes und der Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt tätig sind; Information und fachliche Beratung der Unionsorgane in Fragen der Regional- oder Minderheitensprachen; Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien und Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.

Anpassung der Kohäsionspolitik an die Situation von Angehörigen nationaler Minderheiten und die Rolle der kulturellen und sprachlichen Vielfalt

Es ist erkannt, dass Mehrsprachigkeit und Multikulturalität, beides Merkmale multiethnischer Gesellschaften, eine potenzielle Quelle für Innovation und Kreativität sind und daher die Schlüsselfaktoren für sozialen und wirtschaftlichen Erfolg sind. In diesem Zusammenhang ist die Förderung von Minderheitensprachen und die Unterstützung von Investitionen in Regionen mit einer erheblichen Präsenz nationaler und sprachlicher Minderheiten nicht nur eine notwendige Kostenbelastung für die Erhaltung des kulturellen Erbes, sondern auch eine Inves-



tition in die Verbesserung der sozioökonomischen Integration und den wirtschaftlichen Wohlstand Europas.

Um das Humankapital, das in nationalen und sprachlichen Minderheitengruppen zusammengefasst ist, zum Vorteil der wirtschaftlichen Entwicklung einzusetzen, müsste die EU sie ausdrücklich in ihre Kohäsionspolitik einbeziehen. Daher sollten die Kohäsionsfonds in Gebieten mit einer erheblichen Präsenz nationaler und sprachlicher Minderheiten Strategien und Investitionen unterstützen, die sich mit den spezifischen Merkmalen dieser Gemeinschaften und den besonderen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, befassen.

Daher schlagen wir vor, dass den nationalen und sprachlichen Minderheiten während der Ausgabenzyklen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, und des "Europäischen Sozialfonds +" besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

4. Erforschung des Mehrwerts von Minderheiten für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Europa

Um die sich aufgrund komplexer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Kräfte verschlechternde Situation nationaler und sprachlicher Minderheiten in ganz Europa umzukehren, sind wirksame und zeitnahe Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sollten auf eingehenden Forschungsarbeiten beruhen, die bestehende Herausforderungen erfassen und mögliche Lösungen entwickeln, die die Grundlage für die Politik der EU und der Mitgliedstaaten bilden könnten.

Diese Forschung könnte sich auch auf das noch nicht ausgeschöpfte Potenzial von Mehrsprachigkeit und Multikulturalität für Innovation und sozialen und wirtschaftlichen Erfolg konzentrieren.

Wir schlagen daher vor, das künftige Horizon Europe-Programm¹² zu ändern, um die Finanzierung von Forschungsvorhaben zur Stärkung der Situation nationaler und sprachlicher Minderheiten zu ermöglichen, um deren Einbeziehung zu verbessern und um auf ihrem sozioökonomischen und kulturellen Wert zum Wohle der gesamten Europäischen Union aufzubauen.

5. Gleichstellung staatenloser Minderheiten anvisieren

Mehrere hunderttausend Menschen in der Europäischen Union sind staatenlos. Die Mehrheit der Staatenlosen gehört nationalen Minderheiten an, die traditionell in der Europäischen Union leben. Staatenlose werden häufig daran gehindert, am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben in ihrem Aufnahmestaat oder in ihrem Geburtsstaat teilzunehmen. Infolgedessen sind sie sehr schutzbedürftig und müssen mit Diskriminierung und Ungleichheit kämpfen.

Wir schlagen daher vor, die Richtlinie 2003/109 / EG des Rates zu ändern, um den Schutz und die Vereinfachung der Verfahren für Staatenlose voranzutreiben.

¹² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont Europa" sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse, Brüssel, 7.6.2018, KOM (2018) 435 endg., 2018/0224 (COD).



6. Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und -inhalten

Der uneingeschränkte grenzüberschreitende Zugang zu Rundfunkdiensten liegt im Interesse der EU-Bürger. Dies gilt insbesondere für alle Menschen, die von ihrem Recht Gebrauch machen, sich in der Union frei zu bewegen und in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten. Es ist umso wichtiger für Angehörige nationaler oder sprachlicher Minderheiten, die eine Sprache sprechen, die auch in Nachbarländern verwendet wird. Diese Minderheiten sind oft zu klein, um umfassende eigene Mediendienste aufzubauen, weshalb der Zugang zu Medien der Nachbarländer mit derselben Sprache für sie von vitalem Interesse ist.

Vor diesem Hintergrund können ungerechtfertigte, in der Europäischen Union nach wie vor weit verbreitete territoriale Beschränkungen nur durch die Verabschiedung von Vorschriften auf EU-Ebene wirksam verhindert werden. Obwohl die Kommission die Bedeutung des Problems (z. B. in der digitalen Binnenmarktstrategie und der Binnenmarktstrategie) sowie die negativen Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum bereits erkannt hat, sind weitere Schritte erforderlich, um die Diskriminierung von Bürgern aufgrund ihres Wohnsitzes zu beenden.

Zur Lösung dieser Probleme schlagen wir daher eine gezielte Ergänzung mehrerer Rechtsakte¹³ vor: Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere Sportereignisse von großem öffentlichen Interessen sollen von den Unionsbürgern in ihrer Muttersprache von jedem Mitgliedsstaat aus frei empfangen werden können; Beschränkungen für die grenzüberschreitende Übertragung von Rundfunkdiensten über Satellit und ergänzende Online-Dienste sollen reduziert werden; die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Herkunftslandsprinzips in Bezug auf ergänzende Online-Dienste soll weiter vorangetrieben werden.

7. Anpassung der EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt

In vielen europäischen Regionen werden Fördermittel zur Förderung von Minderheitenkulturen in Filmen, Musik, Büchern, Zeitungen und Fernsehen gewährt. Solche Politiken können unter die europäischen Vorschriften für staatliche Beihilfen fallen, wenn sie über den geltenden Schwellenwerten liegen (den so genannten De-minimis-Vorschriften). In diesem Fall ist der Mitgliedstaat verpflichtet, die Kommission zu benachrichtigen, die die Vereinbarkeit der Beihilfe mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen bewerten muss.

Da solche Notifizierungen ein langwieriges und rechtlich komplexes Verfahren erfordern, hat die EU für bestimmte Wirtschaftszweige "Gruppenfreistellungen" eingeführt, die Beihilfen definieren, die von der Meldepflicht ausgenommen sind, wenn bestimmte obligatorische Bedingungen erfüllt sind. Die Vorteile einer Gruppenfreistellung sind eine erhöhte Rechtssicherheit für Behörden und Begünstigte sowie eine geringere Arbeitsbelastung für die Kommission.

Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts - und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste); Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung; Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften über die Ausübung des Urheberrechts und verwandten Schutzrechte für bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates.



Aus diesem Grund schlagen wir vor, die EU-Verordnungen über horizontale staatliche Beihilfen und die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung¹⁴ zu ändern, um eine Gruppenfreistellung für Aktivitäten vorzusehen, die Minderheitengemeinschaften und deren Kultur unterstützen. Dies umfasst die "Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes", geht aber noch darüber hinaus. Wir fordern eine Ausnahme, die auch die Förderung der Sprachen und der regionalen Vielfalt berücksichtigt und die Rechte von Angehörigen von Minderheiten achtet.

¹⁴ Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen und Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).



LEGISLATIVVORSCHLÄGE

SPRACHE, BILDUNG UND KULTUR

HINTERGRUND

Bestimmungen der Minority SafePack Initiative:

EU-Empfehlung zum Schutz und zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Union

In der Europäischen Union zählt der Respekt vor ethnischer, kultureller und sprachlicher Vielfalt zu den Grundwerten und bestimmt, dass sich kein Bürger ausgegrenzt fühlen muss. Die Union soll Marginalisierung bestimmter Gemeinschafen und Gruppen unterbinden. Doch die gegenwärtige Sprachund Kulturpolitik tendiert dazu, einige offizielle Sprachen der Mitgliedsstaaten zu begünstigen. Wir sind der Meinung, dass ein Aktionsplan benötigt wird, um die Aussage, dass alle Sprachen gleich sind, auch umzusetzen.

Die EU benötigt einen systematischen Ansatz für ihre Sprach- und Kulturpolitik. Sie soll von den "Best-Practice Beispielen" aus ganz Europa lernen sowie die Kenntnisse anwenden, die die spezialisierten Einrichtungen des Europarats gesammelt haben.

In ihrer Empfehlung soll die EU die besten Ansätze zum Schutz und zur Förderung von kultureller und sprachlicher Vielfalt definieren, im Besonderen im Hinblick auf den Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen in den Bereichen öffentliche Verwaltung, öffentliche Dienstleistungen, Bildung, Kultur, im Justizwesen, Medien, Gesundheitswesen, Handel und Verbraucherschutz (Etikettierung inbegriffen).

Des Weiteren soll die Empfehlung Lösungen präsentieren und vorschlagen, wie dem Aussterben von Sprachen und Kulturen entgegengewirkt werden kann und welche Maßnahmen im Bereich der Sprachenplanung die Besten sind. Der Plan soll umfassend sowie inklusiv sein und den ganzen Umfang von sprachlicher Vielfalt und Mehrsprachigkeit in Europa sowie die förderliche Rolle von mehrsprachigen Personen für Europa berücksichtigen.

Rechtliche Grundlage: Artikel 167 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich AEUV und Artikel 165 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich AEUV

Instrument: Empfehlung des Rates

Anpassen von Finanzierungsprogrammen, sodass diese kleinen regionalen oder Minderheitensprachgemeinschaften zugänglich werden

Bestehende Förderprogramme in den Bereichen Bildung, Kultur, Medien und Jugend mit ihrem Mainstreaming-Ansatz sind aufgrund ihrer Komplexität für kleinere Kultur- und Sprachgemeinschafen schwer zugänglich. Darüber hinaus schließen einige gegenwärtige Programme aufgrund ihrer Kriterien noch immer Minderheitensprachen aus, wie zum Beispiel das Kultur-Programm.



Jene Kriterien, die Regional- und Minderheitensprachen von den EU-Förderprogrammen ausschließen, sollen für die nächste Programmgeneration in den Bereichen Bildung, Jugend und Kultur abgeschafft werden, zum Beispiel die neuen Erasmus für Alle und Kreatives Europa Programme.

Des Weiteren soll die nächste Programmgeneration einen Aktionsbereich für bedrohte Sprachen schaffen. Dieser Bereich soll niedrigere Schwellenwerte und einen vereinfachten Verwaltungsprozess haben, der angemessen im Verhältnis zur Fördersumme ist. Denn erst ein vereinfachter Zugang erlaubt den kleineren Organisationen, die in diesem Bereich aktiv sind, die Nutzung dieser Förderprogramme. Gegenwärtig ist das Prozedere der Antragsstellung für kleine Sprachgemeinschafen zu umfangreich. Der Zugang zu geringen Fördersummen für die oben genannten Gemeinschafen, würde jedoch einen großen Effekt auf die sprachliche Vielfalt in Europa haben.

Rechtliche Grundlage: Artikel 167 Absatz 5 erster Gedankenstrich AEUV und Artikel 165 Absatz 4 erster Gedankenstrich AEUV

Instrument: Beschluss oder Verordnung (Änderung der Beschluss oder Verordnung über das bestehende Programm)

EMPFEHLUNG DES RATES

zum Schutz und zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Union durch wirksame Maßnahmen im Bereich Sprache, Bildung und Kultur für nationale und sprachliche Minderheiten in den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 165 Absatz 4, Artikel 167 Absatz 5 und Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1. Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union sind Gleichheit und Achtung der Rechte von Angehörigen von Minderheiten Grundwerte der Union. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union wahrt die Union ihre reiche kulturelle und sprachliche Vielfalt und stellt sicher, dass das kulturelle Erbe Europas geschützt und aufgewertet wird.
- 2. Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union legt fest, dass das Ziel der Union darin besteht, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern sowie ihre reiche kulturelle und sprachliche Vielfalt zu wahren und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas zu sorgen.
- 3. Gemäß Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zielt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und Maßnahmen darauf ab, die Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu bekämpfen.
- 4. Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermöglicht es dem Rat, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der



Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

- 5. Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union besagt, dass jede Diskriminierung beispielsweise wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten ist.
- 6. Nach Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union achtet die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.
- 7. Im Urteil T-391/17 entschied das Gericht der Europäischen Union, dass die Europäische Kommission, eben weil die Achtung der Rechte von Angehörigen von Minderheiten ein Grundwert der EU ist und die Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu den Zielen der EU zählt, dazu berechtigt ist, Vorschläge zu unterbreiten, um die Tätigkeit der EU in den Bereichen zu ergänzen, die in ihre Zuständigkeit fallen, um die Achtung der Grundwerte der EU zu gewährleisten.
- Das allgemeine Konzept der Minderheitenrechte in Europa umfasst eine große Bandbreite an Begriffen, die mit unterschiedlichen Konnotationen verwendet werden. Abhängig von historischen und geografischen Kontexten werden in der juristischen und wissenschaftlichen Sprache viele Begriffe verwendet, um soziale Gruppen zu definieren, die durch eine bestimmte Sprache und Kultur gekennzeichnet sind, die sich von denen der Gesellschaften und Staaten, in denen sie leben, unterscheiden. Angehörige solcher Minderheitengemeinschaften nehmen sich selbst unterschiedlich wahr und verwenden unterschiedliche Begriffe, um sich selbst zu definieren. Aus diesem Grund werden solche Gemeinschaften oft synonym als nationale Minderheiten, ethnische Gruppen, traditionelle oder autochthone Minderheiten, Einwohner von konstitutionellen Regionen, sprachliche Minderheiten, Gruppen, die weniger verbreitete Sprachen sprechen, usw. bezeichnet. Um die Schwierigkeiten zu umgehen, die sich aus der Vielzahl der in Europa verwendeten Begriffe ergeben, verwendet der Europarat in seinem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten den Begriff "nationale Minderheit", welcher nach wie vor den höchsten internationalen Standard für den Schutz von Minderheiten in Europa repräsentiert. Um dies zu berücksichtigen und um die Bedeutung von Sprachen als Ausdrucksmittel für Kultur und Identität anzuerkennen, sollte in der vorliegenden Empfehlung der Begriff "nationale und sprachliche Minderheiten" verwendet werden, wenn auf solche Minderheitengruppen Bezug genommen wird.
- 9. Laut der in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen üblichen Definition umfassen Regional- oder Minderheitensprachen solche Sprachen, die traditionell von Teilen der Bevölkerung des betreffenden Staates verwendet werden, jedoch keine Dialekte der Amtssprache(n) des Staates, die Sprachen von Zuwanderern oder Kunstsprachen. Diese Sprachen sind ein wichtiges Kommunikationsmittel in der jeweiligen Gemeinschaft, und einige von ihnen wurden auf regionaler Ebene sogar als Amtssprache oder als den Amtssprachen gleichgestellt anerkannt. Die Regional- oder Minderheitensprachen in einigen dieser Gemeinschaften erstrecken sich über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg und es gibt seit jeher kulturelle und historische Verbindungen zwischen diesen Gemeinschaften.
- 10. Ungefähr 8% der EU-Bürger gehören einer nationalen Minderheit innerhalb der EU an und 10% sprechen eine Regional- oder Minderheitensprache. Sie tragen durch ihre einzigartigen Sprachen und Kulturen in besonderem Maße zum kulturellen Reichtum der Union bei. Bestimmte historische Situationen in den Mitgliedstaaten, wirtschaftliche und soziale Kräfte und die Globalisierung selbst tragen jedoch zu einer beschleunigten Assimilierung in die Mehrheitsgesellschaft bei.



- 11. Antidiskriminierungsmaßnahmen reichen nicht aus, um die Assimilation nationaler und sprachlicher Minderheiten und den Verlust ihrer Identität, Sprachen und Kulturen aufzuhalten. Erhaltungsmaßnahmen zugunsten von Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten können nur dann wirksam sein, wenn sie positive Maßnahmen umfassen, die den Minderheiten die Wahrnehmung ihres Rechts auf Identität in gleicher Weise wie der Mehrheit garantieren. Solche Maßnahmen sollten es daher ermöglichen, die wesentlichen Elemente ihrer Identität, wie etwa Sprache, Religion, Traditionen, kulturelles Erbe und Symbole, zu bewahren.
- 12. Bildung spielt eine wichtige Rolle bei der kulturellen Reproduktion, der Sozialisierung sowie der Identitätsbildung und -erhaltung. Das Unterrichten von und in Minderheitensprachen sollte daher gefördert werden, um die Identität der nationalen und sprachlichen Minderheiten zu wahren. Bildung in oder durch Regional- oder Minderheitensprachen erfordert politisches und finanzielles Engagement. Die EU sollte in der Lage sein, eine Katalysatorrolle in dieser Hinsicht einzunehmen, sei es durch Finanzierung oder durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten.
- 13. Der Zugang zu Kultur und Medien in der eigenen Sprache ist für die Wahrung der kulturellen Identität nationaler und sprachlicher Minderheiten von wesentlicher Bedeutung. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sollten daher wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Gleichbehandlung von Minderheiten bei der Teilhabe am kulturellen Leben sowie den Zugang zu Informationen und Inhalten sowie deren Erhalt und Verbreitung in ihrer Minderheits- und Regionalsprache zu gewährleisten.
- 14. Die Wahrung der Sprachenrechte nationaler oder sprachlicher Minderheiten ist Bestandteil verantwortungsvoller Regierungsführung, insbesondere in Bezug auf Personen, die die Amtssprache(n) nicht ausreichend beherrschen oder sich in den jeweiligen in der Verwaltung verwendeten Begrifflichkeiten nicht ausdrücken können. Einerseits bilden solche Regelungen die Grundlage für den notwendigen Pluralismus, der es Angehörigen verschiedener Gruppen ermöglicht, ihre Identität zu bewahren und weiterzuentwickeln. Andererseits können solche Vereinbarungen zur Qualität der Regierungsführung und zur Stärkung der sozialen Gerechtigkeit beitragen. Die systematische Verwendung von Minderheitensprachen in den verschiedenen öffentliche Einrichtungen und Diensten sowie in der Justiz kann sich auch auf das Vertrauen der Bürger in die staatlichen Strukturen und deren Zugänglichkeit positiv auswirken. Was die Frage der Teilhabe betrifft, kann die Verwendung einer Regional- oder Minderheitensprache als Interaktionsmedium den Anteil von Muttersprachlern in den Bereichen Verwaltung und Justiz erhöhen. Auf diese Weise kann nicht nur eine bessere Führung der örtlichen Gemeinschaften gewährleistet werden, sondern auch eine Möglichkeit geschaffen werden, um die Minderheitenperspektive bei der Entscheidungsfindung einzubringen. Letztendlich ist der Gebrauch von Minderheitensprachen durch Behörden und öffentliche Dienstleister eine Maßnahme, die Randgruppen eine gleiche und faire Chance bietet, Zugang zu den in der Gesellschaft verfügbaren Möglichkeiten zu erhalten.
- 15. Aufgrund unterschiedlicher historischer, sozialer, wirtschaftlicher und sonstiger Faktoren bilden nationale und sprachliche Minderheiten keine homogenen Gruppen und es bedarf daher differenzierter Lösungen für die Probleme, mit denen sie konfrontiert sind. In Europa gibt es jedoch viele positive Beispiele für einen gelungen Umgang mit Vielfalt, für befriedete ethnische Konflikte sowie für erfolgreiche Politik zur Wiederbelebung von Sprache und Kultur. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten alle Lösungen nutzen, die sich in bestimmten Situationen bereits als erfolgreich erwiesen haben.



- 16. Die Richtlinie 2000/43/EC¹⁵ des Rates legt einen Rahmen fest für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in der gesamten Union in Bezug auf Beschäftigung und Ausbildung, Bildung, sozialen Schutz (einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsdienste), soziale Vorteile sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum.
- 17. Die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen wendet einen umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen an und verpflichtet die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten dazu, ehrgeizigere Zielvorgaben für das Erlernen von Sprachen in der Schule zu erhöhen. Dies umfasst Lese- und Schreibfertigkeiten in der (den) Schulsprache(n) sowie das Erlernen zwei weiterer Sprachen. Entsprechend der Empfehlung sollen Lernende weniger häufig unterrichtete und erlernte Sprachen in ihr persönliches Sprachportfolio aufnehmen können.
- 18. Die Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten empfiehlt den Mitgliedstaaten, wirksame politische Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang der Roma zu Bildung, lebenslangem Lernen, Förderung, Stärkung der kulturellen Teilhabe und länderübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen.
- 19. In seiner Entschließung vom 11. September 2013 zu vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen und die Sprachenvielfalt in der Europäischen Union fordert das Europäische Parlament die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, sich zum Schutz und für die Förderung der einzigartigen Vielfalt des sprachlichen und kulturellen Erbes der Union einzusetzen, insbesondere indem sie für die betroffenen Sprachen proaktiv Wiederbelebungsmaßnahmen ergreifen und für diese Zwecke Mittel in angemessener Höhe bereitstellen. Des Weiteren werden die Mitgliedstaaten dazu ermutigt, Aktionspläne zur Förderung gefährdeter Sprachen auf der Grundlage gemeinsamer bewährter Verfahren zu erstellen.
- 20. In seiner Entschließung vom 7. Februar 2018 zum Schutz und zur Nichtdiskriminierung von Minderheiten in den Mitgliedstaaten der EU fordert das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Recht auf die Verwendung einer Minderheitensprache gewahrt bleibt und die kulturelle Vielfalt und Toleranz gefördert wird. Dies erfordert es, den Rechtsrahmen der EU zu verbessern, um die Rechte von Menschen, die Minderheiten angehören umfassend zu schützen sowie eine wirksame EU-weite Überwachung der Situation von autochthonen und sprachlichen Minderheiten.
- 21. In seiner Entschließung vom 24. Oktober 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU fordert das Europäische Parlament einen Legislativvorschlag über Mindestnormen für den Schutz von Minderheiten in der EU, der sich auf bereits in völkerrechtlichen Übereinkünften kodifizierte Normen stützen soll und fest in einem Rechtsrahmen verankert sein sollte, mit dem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in der gesamten EU garantiert werden und der einen funktionierenden Überwachungsmechanismus enthält. Das Europäische Parlament fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner dazu auf, die kulturelle und sprachliche Identität der nationalen und ethnischen Minderheiten zu schützen und die Voraussetzungen für die Förderung dieser Identität zu schaffen.

¹⁵ Richtlinie 2000/43 / EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).



- 22. In ihrer Mitteilung vom 18. September 2008 mit dem Titel "Mehrsprachigkeit: Trumpfkarte Europas, aber auch gemeinsame Verpflichtung" forderte die Kommission die Organe der Europäischen Union auf, eine erfolgreiche Mehrsprachigkeitspolitik zu verabschieden oder weiterzuentwickeln, welche die Lebenschancen der Bürger vergrößern, ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern sowie den Zugang zu Dienstleistungen und das Geltendmachen von Rechten erleichtern kann und die Solidarität durch intensiveren interkulturellen Dialog und mehr sozialen Zusammenhalt stärkt.
- 23. In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen und der festgestellten Mängel sollen die Europäische Union über ihre Organe und Fachagenturen und die Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen zum Schutz der in ihrem Hoheitsgebiet lebenden nationalen und sprachlichen Minderheiten treffen. Dies sollte unter uneingeschränkter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips geschehen.
- 24. Diese Empfehlung zielt darauf ab, den Schutz und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union zu verbessern, indem insbesondere der Schutz der Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in den Bereichen öffentliche Verwaltung, öffentliche Dienste, Bildung, Kultur, Medien, Gesundheitswesen, Handel, Verbraucherschutz und Justiz in den Mittelpunkt gestellt wird. Sie bietet den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Verbesserung der Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zum Schutz von Minderheiten und zur Förderung ihrer Sprachen und Kulturen durch Strategien, Aktionspläne oder integrierte politische Maßnahmen. Sie ergänzt auch die bestehenden Antidiskriminierungsvorschriften der Union, um deren Umsetzung und Durchsetzung wirksamer zu gestalten.

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. HORIZONTALE MAßNAHMEN

- das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ("FCNM") und die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen ("ECRML") vorbehaltlos zu ratifizieren und die darin festgelegten Grundsätze achten;
- Strategien, Aktionspläne oder integrierte politische Maßnahmen zu entwickeln, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt innerhalb ihrer Grenzen und folglich innerhalb der Europäischen Union zu schützen und zu fördern; Diese Maßnahmen könnten insbesondere die Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in den Bereichen öffentliche Verwaltung, öffentliche Dienste, Bildung, Kultur, Justiz, Medien, Gesundheitswesen, Handel und Verbraucherschutz umfassen;
- regionale und lokale Gebietskörperschaften und die lokale Zivilgesellschaft in die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung derartiger Strategien, Aktionspläne oder integrierter politischer Maßnahmen einzubinden;
- den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die uneingeschränkten Zuständigkeiten und die obligatorische Verantwortung zur Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen zu übertragen;
- eine angemessene Finanzierung bereitzustellen und die Kapazitäten für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung solcher Maßnahmen zu stärken.



2. WIRKSAME MAßNAHMEN

BILDUNG

2.1 wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass für Angehörige nationaler und sprachlicher Minderheiten das Recht auf Bildung in ihrer eigenen Regional- oder Minderheitensprache in Bildungseinrichtungen gewährleistet wird. Dieses Ziel könnte insbesondere dadurch erreicht werden, dass:

- a. Bildungspolitiken formuliert und umgesetzt werden, die am besten auf die Bedürfnisse nationaler und sprachlicher Minderheiten zugeschnitten sind;
- b. die Möglichkeit gewährleistet wird, in der Minderheitensprache oder in der Regionalsprache auf allen Bildungsebenen von der Vorschule bis zur Hochschulausbildung zu lernen;
- c. Präferenzschwellen festgelegt werden für das Erlernen von und in Regional- oder Minderheitensprachen, die im Interesse der Sprecher dieser Sprachen flexibel angewendet werden, insbesondere im Hinblick auf diejenigen Menschen, die in weniger stark besiedelten Regionen leben;
- d. proaktive Maßnahmen ergriffen und Anreize gesetzt werden, um sicherzustellen, dass sich die Schüler für das Erlernen von Regional- oder Minderheitensprachen entscheiden;
- e. spezifische Bildungsprogramme oder spezielle Lehrpläne und Lehrbücher in Regional- oder Minderheitensprachen entwickelt werden;
- f. Mitteln für die Lehrerausbildung bereitgestellt werden, um einen wirksamen Unterricht in Minderheitensprachen und regionalen Sprachen sicherzustellen;
- g. bewährte Verfahren für den Fremdsprachenunterricht in die Methodik für die Unterrichtung der Amtssprachen einbezogen werden, wenn es um Lehrpläne für Schulen geht, die Unterricht in einer Minderheitensprache oder einer Regionalsprache anbieten;
- h. der Zugang zum zweiten Bildungsweg und zum lebenslangen Lernen im Hinblick auf Minderheiten- und Regionalsprachen erweitert wird;
- i. ein angemessener Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gewährleistet wird;
- j. die Möglichkeit für die Mehrheit der Schüler, Regional- oder Minderheitensprachen zu lernen, gewährleistet wird;
- k. für die kulturelle Vielfalt an Schulen sensibilisiert und diese gefördert wird, auch durch die Lehrerausbildung.

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND JUSTIZ

2.2 Wirksame Maßnahmen im Einklang mit Artikel 10 ECRLM zu ergreifen, um die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in Gebieten mit einer beträchtlichen Anzahl von Einwohnern, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, in der öffentlichen Verwaltung, im öffentlichen Dienst und in der Justiz in der Praxis zu ermöglichen und zu fördern. Dieses Ziel könnte insbesondere dadurch erreicht werden, dass:

- a. sichergestellt wird, dass die Verwaltungsbehörden, insbesondere die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, und die Erbringer öffentlicher Dienstleistungen die betreffenden Regionaloder Minderheitensprachen verwenden, einschließlich während des schriftlichen oder mündlichen Kontakts mit den Einwohnern oder bei der Verbreitung von amtlichen Dokumenten, Veröffentlichungen, Formularen oder bei der Bereitstellung relevanter Informationen;
- b. sichergestellt wird, dass auf Verlangen und ohne Behinderung der ordnungsgemäßen Rechtspflege Regional- oder Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren verwendet werden können;
- c. gewährleistet wird, dass die Bürger über die Möglichkeiten informiert werden, ihre Regional- oder Minderheitensprache zu verwenden, und dass die Nutzung dieses Rechts aktiv gefördert wird;
- d. eine zweckgebundene zentrale Haushaltslinie für die Durchführung der in Punkten (a) und (b) aufgeführten Maßnahmen sichergestellt wird, damit ihre ordnungsgemäße Durchführung nicht durch Haushaltszwänge auf lokaler Ebene gefährdet wird;



- e. die offizielle Verwendung von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen gewährleistet wird;
- f. die Verfügbarkeit von Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Dienst, die die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sprechen, durch die Förderung der Beschäftigung solcher Sprecher oder die Ausbildung bestehender Beamter gewährleistet wird;
- g. Sprachtechnologien und -anwendungen unterstützt werden, die die Bereitstellung von Diensten in Regional- oder Minderheitensprachen sicherstellen, einschließlich der Nutzung von Websites, die Regional- oder Minderheitensprachen unterstützen;
- h. verantwortungsvolle Staatsführung durch wirksamen Einsatz von Regional- oder Minderheitensprachen in der öffentlichen Verwaltung gefördert, die Präsenz von Muttersprachlern in den Bereichen Staatsführung und Justiz erhöht und dass die Sicht der Minderheiten bei der Entscheidungsfindung artikuliert wird.

GESUNDHEITSWESEN UND SOZIALLEISTUNGEN

2.3 Wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichbehandlung von Angehörigen nationaler oder sprachlicher Minderheiten beim Zugang zu allgemein verfügbaren Gesundheitsdiensten sicherzustellen. Dieses Ziel könnte insbesondere dadurch erreicht werden, dass:

- a. die Gleichbehandlung von Minderheiten im Gesundheits- und Sozialwesen, insbesondere von Angehörigen der Roma-Minderheit, gewährleistet wird;
- sichergestellt wird, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime gemäß Artikel 13 ECMRL die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und älteren Menschen;
- c. die Ausbildung von Ärzten und Angehörigen der Gesundheitsberufe in Regional- oder Minderheitensprachen aktiv gefördert wird;
- d. für Fragen der Gesundheit und der Gesundheitsversorgung in Minderheiten- und Regionalsprachen sensibilisiert wird.

HANDEL UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2.4 Die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen im Wirtschaftssektor sowie in den Bereichen der Produktsicherheit und des Verbraucherschutzes zu unterstützen. Dieses Ziel könnte insbesondere dadurch erreicht werden, dass:

- a. die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in den Wirtschaftssektoren, die unter öffentlicher Kontrolle stehen, gefördert wird;
- b. private Dienstleister dazu ermutigt werden, Regional- oder Minderheitensprachen in ihren Beziehungen zu Kunden zu verwenden, auch durch die Nutzung von Websites, die Regional- oder Minderheitensprachen unterstützen;
- c. sichergestellt wird, dass die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen verfügbar gemacht werden;
- d. sichergestellt wird, dass die Sicherheitsanweisungen auch in Regional- oder Minderheitensprachen abgefasst sind.

FÖRDERUNG DER KULTURELLEN VIELFALT

2.5 Für den Schutz der kulturellen Vielfalt zu sensibilisieren und diese zu fördern. Dieses Ziel könnte insbesondere dadurch erreicht werden, dass:

- a. der Zugang von Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten zum kulturellen Leben in deren Regional- oder Minderheitensprache erleichtert wird;
- b. der Schutz und Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes der nationalen Gemeinschaften und der Minderheitengemeinschaften anerkannt wird;



- c. die Förderung von Organisationen sichergestellt wird, die die Mehrheitsgemeinschaft auf die Identität, Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen oder sprachlichen Minderheiten aufmerksam machen;
- d. die Kenntnisse der Sprache von Minderheiten gefördert und der Erhalt ihrer Sprachen unterstützt wird:
- e. die Verwendung nationaler und EU-Mittel zur Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten für Minderheitenorganisationen erleichtert wird, damit diese Kulturprojekte effektiv umsetzen können;
- f. die Entwicklung von Übersetzungsdiensten für neue Technologien unterstützt wird.

MEDIEN

2.6 Wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichbehandlung von Minderheiten beim Zugang, Erhalt und der Verbreitung von Informationen und Inhalten in deren Minderheiten- und Regionalsprachen sicherzustellen. Dieses Ziel könnte insbesondere dadurch erreicht werden, dass:

- angemessene Fördermittel für Medien bereitgestellt werden, die in Regional- oder Minderheitensprachen veröffentlichen oder ausstrahlen, einschließlich für Untertitelung oder Übersetzung in Mehrheitssprachen;
- b. der grenzüberschreitende Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und anderen audiovisuellen Inhalten aus sprachverwandten Ländern ("kin-States") für Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen gewährleistet wird;
- c. die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in Online-Medienschnittstellen gewährleistet wird:
- d. die Ausbildung von Journalisten und Medienproduzenten im Bereich der kulturellen Vielfalt und der Prävention von Hassreden und Rhetorik gegen Minderheiten unterstützt wird.

GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

2.7 Den Aufbau und die aktive Teilnahme an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zum Schutz und zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen im Einklang mit Artikel 14 ECMRL zu fördern, insbesondere in Fällen, in denen dieselbe Sprache in identischer oder ähnlicher Form in den jeweiligen Ländern verwendet wird, indem:

- a. Kontakte zwischen den Nutzern derselben Sprache in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, Berufsausbildung und ständige Weiterbildung gefördert werden;
- b. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, in deren Hoheitsgebiet dieselbe Sprache in identischer oder ähnlicher Form verwendet wird, erleichtert und gefördert wird.

ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

3.1 Die Wirksamkeit ihrer nationalen Strategien, Aktionspläne oder integrierten politischen Maßnahmenpakete durch die Erhebung relevanter qualitativer oder quantitativer Daten und die Festlegung messbarer Ziele auf angemessene Weise zu überwachen und zu bewerten;

- 3.2 Alle relevanten Überwachungsmechanismen des Europarates und der OSZE sowie die Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu nutzen;
- 3.3 Der Kommission alle Maßnahmen mitzuteilen, die gemäß dieser Empfehlung von xy XYXY xyxy ergriffen wurden;
- 3.4 Der Kommission anschließend auf jährlicher Basis alle neu ergriffenen Maßnahmen sowie Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung ihrer nationalen Strategien, Aktionspläne oder integrierten Maßnahmenpakete zu übermitteln.



FORDERT DIE KOMMISSION AUF:

4.1 Zu gewährleisten, dass die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen als Grundlage für die Erstellung ihrer Jahresberichte an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung nationaler Strategien, Aktionspläne oder integrierter Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Kultur und sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union dienen.

4.2 Auf der Grundlage der im Jahr 2007 geschlossenen Vereinbarung zwischen der EU und dem Europarat zum Zwecke des Schutzes und der Förderung der europäischen Vielfalt eine enge Zusammenarbeit zu begründen, insbesondere durch die Umsetzung derjenigen Aspekte der Übereinkommen des Europarates in Europarecht, die in ihre Kompetenz fallen und basierend auf der Überwachungs- und Beratungstätigkeiten dieser Organisation.

4.3 Eine zweckgebundene Sonderfinanzierung für die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen durch neue oder bestehende Fonds und Programme wie Erasmus +, Europa für Bürgerinnen und Bürger, Kreatives Europa, das Programm für Rechte und Werte und die EU-Strukturfonds vorzusehen.

4.4 Eine Expertengruppe zur Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen und politischen Initiativen im Bereich der Wahrung der europäischen Vielfalt sowie des Schutzes und der Förderung nationaler oder sprachlicher Minderheiten einzusetzen.

FORDERT DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE AUF:

5.1 die Organe der Union sowie die Mitgliedstaaten mit Rat und Sachverstand in Bezug auf den Schutz und die Förderung nationaler und sprachlicher Minderheiten zu unterstützen.

FORDERT DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN AUF:

6.1 den Schutz und die Förderung nationaler und sprachlicher Minderheiten auf regionaler und lokaler Ebene zu unterstützen und in dieser Hinsicht bewährte Verfahren auszutauschen.



2. ERRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR SPRACHENVIELFALT

HINTERGRUND

Bestimmungen der Minority SafePack Initiative:

Zentrum für Sprachenvielfalt

Um einen Austausch von bewährten Verfahren zwischen den Sprachgemeinschaften Europas und insbesondere zwischen den Gemeinschaften, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, zu erleichtern, sind kurzfristige Förderungen von Netzwerken weder ausreichend effizient noch effektiv.

Wir schlagen als Ausgangspunkt vor, dass ein durch die EU finanziertes Language Diversity Centre für Regional- und Minderheitensprachen etabliert wird. Das Zentrum soll das Bewusstsein für Regional- und Minderheitensprachen stärken und die Vielfalt auf allen Ebenen fördern. Darüber hinaus soll es einen Wissenspool bereitstellen, der für alle relevanten Akteure im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen zugänglich ist. Im Mittelpunkt des Zentrums sollen in erster Linie die kleinsten und am stärksten bedrohten Sprachgemeinschaften Europas stehen.

Um das Zentrum für Sprachenvielfalt zu verwirklichen, sollte eine Entscheidung oder Verordnung erlassen werden, die die Finanzierung des Zentrums (der Zentren) festlegt und die oben genannten Aufgaben definiert.

Rechtliche Grundlage: Artikel 167 Absatz 5 erster Gedankenstrich AEUV und Artikel 165 Absatz 4 erster Gedankenstrich

Instrument: Beschluss oder Verordnung

VERORDNUNG

(EG) Nr..../... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom (...) Zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für Sprachenvielfalt DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 167 Absatz 5,

Auf Vorschlag der Kommission, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

Gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:



Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union sind die Werte, auf denen sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.

Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union legt fest, dass es das Ziel der Union ist, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern sowie ihre reiche kulturelle und sprachliche Vielfalt zu wahren und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbe Europas zu sorgen.

Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union besagt, dass Diskriminierungen beispielsweise wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten sind.

Gemäß Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union achtet die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Gemäß Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zielt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder ethnischer Herkunft zu bekämpfen.

Die Achtung der kulturellen Vielfalt ist in Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Insbesondere leistet die Union einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit durch Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker; durch die Erhaltung und den Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung sowie durch die Förderung des nichtkommerziellen Kulturaustausches und des künstlerischen und literarischen Schaffens, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

In seinem Urteil vom 24. September 2019 in der Rechtssache T-391/17 (Rumänien / Kommission), in dem die Entscheidung der Kommission bestätigt wurde, die Europäische Bürgerinitiative "Minority SafePack" zu registrieren, stellte das Gericht der Europäischen Union klar, dass die Kommission berechtigt ist, Vorschläge für spezifische Rechtsakte vorzulegen, die als Ergänzung zu Maßnahmen der EU in den Bereichen gelten, für die sie zuständig ist, um die Achtung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union genannten Werte und die Wahrung des Reichtums der kulturellen und sprachlichen Vielfalt gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union zu gewährleisten.

In ihrem Bericht vom 14. Juli 2003 mit Empfehlungen an die Kommission zu den regionalen und weniger verbreiteten europäischen Sprachen- den Sprachen der Minderheiten in der EU – unter Berücksichtigung der Erweiterung und der kulturellen Vielfalt forderte das Europäische Parlament die Errichtung einer Europäischen Agentur zur Sprachenvielfalt und zum Sprachenlernen sowie ein Mehrjahresprogramm zur Sprachenvielfalt, einschließlich der Regional- und Minderheitensprachen.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2013 zu vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen und der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union heißt es, dass alle Sprachen, einschließlich der vom Aussterben bedrohten Sprachen, historische, soziale und kulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegeln, die zum Reichtum und zur Vielfalt der Europäischen



Union beitragen. Das Europäische Parlament ruft die Europäische Union und die Mitgliedstaaten ferner dazu auf, sich für den Schutz und die Förderung der einzigartigen Vielfalt des sprachlichen und kulturellen Erbes der Union einzusetzen, indem sie insbesondere für die betroffenen Sprachen von sich aus Wiederbelebungsmaßnahmen ergreifen und für diese Zwecke Mittel in angemessener Höhe bereitstellen und empfiehlt den Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer bewährter Verfahren Aktionspläne zur Förderung der vom Aussterben bedrohten Sprachen zu erstellen.

In seiner Entschließung vom 7. Februar 2018 zum Schutz und zur Nichtdiskriminierung von Minderheiten in den Mitgliedstaaten der EU forderte das Europäische Parlament, die Vermittlung und Verwendung von Regional- und Minderheitensprachen intensiver voranzutreiben, da dies eine Möglichkeit ist, um in der EU gegen Diskriminierungen aufgrund der Sprache vorzugehen.

In seiner Entschließung vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU forderte das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die kulturelle und sprachliche Identität der nationalen und ethnischen Minderheiten zu schützen und die Voraussetzungen für die Förderung dieser Identität zu schaffen.

Sprache ist ein wesentlicher Aspekt der kulturellen Identität. Jede Sprache repräsentiert ein bestimmtes historisches, soziales und kulturelles Wissen sowie eine einzigartige menschliche Erfahrung und Weltbild. Der Sprachgebrauch sichert die kulturelle Reproduktion einer Gemeinschaft, ermöglicht es dem Einzelnen und der Gemeinschaft, am politischen und kulturellen Leben teilzunehmen und sich in wirtschaftliche und soziale Prozesse zu integrieren.

Die sprachliche Vielfalt ist ein wertvoller Bestandteil des kulturellen Reichtums Europas: Neben den Sprechern der 24 Amtssprachen der EU sprechen 40 bis 50 Millionen Menschen in der Union eine ihrer 60 Regional- oder Minderheitensprachen. Die Europäische Union hat daher die klare Verantwortung, ihre sprachliche Vielfalt zu schützen und sicherzustellen, dass ihre Regional- oder Minderheitensprachen von einer Generation zur nächsten weitergegeben werden können.

Gemäß der in der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen (ECRML) üblichen Definition umfasst der Begriff "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen, die traditionell von Teilen der Bevölkerung des betreffenden Staates verwendet werden, jedoch keine Dialekte der Amtssprache(n) des Staates, der Sprachen von Zuwanderern oder Kunstsprachen sind.

Die Rahmenbedingungen für Regional- oder Minderheitensprachen sind in der EU sehr unterschiedlich: Einige verfügen über eine relativ starke institutionelle und Ressourcenbasis (wie Katalanisch und Baskisch in Spanien, Walisisch in Großbritannien oder allgemein als Muttersprachen verbreitete Sprachen wie z. B. Dänisch in Deutschland, Deutsch in Dänemark, Schwedisch in Finnland, Finnisch in Schweden oder Ungarisch in Rumänien und der Slowakei). Andere Sprachen, die von kleinen Gemeinden gesprochen werden und keinen offiziellen Status haben, sind jedoch stark vom Aussterben bedroht und bedürfen daher dringend der Unterstützung (z. B. Kornisch, Csángó, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Westfriesisch oder die samischen Sprachen), während andere von Menschen gesprochen werden, die unter Armut und sozialer Marginalisierung leiden (wie bspw. in vielen Fällen die Roma-Sprachen). Für diese verschiedenen Sprachgruppen bedarf es unterschiedlicher Umsetzungsmaßnahmen und -verfahren.

Die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für Sprachenvielfalt ist erforderlich, um die Organe der Union und die Mitgliedstaaten bei der Förderung eines sprachfreundlichen Umfelds für alle in der EU gesprochenen Sprachen, insbesondere für Regional- oder Minderheitensprachen, und bei der Förderung der sprachlichen Vielfalt zu unterstützen.



Das Europäischen Zentrum für Sprachenvielfalt sollte in den folgenden Bereichen tätig werden: Sammlung, Analyse und Verbreitung objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen und Daten zur Stand der Entwicklung und zum Schutzniveau von Regional- und Minderheitensprachen; die Schaffung und Koordinierung eines europäischen Netzwerks von Organisationen, die im Bereich des Schutzes und der Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt tätig sind; Information und fachliche Beratung der Organe der Union in Fragen zu Regional- oder Minderheitensprachen; Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien und Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Als ergänzende Maßnahme sollte das Zentrum die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, EU-Mittel und -Programmen ausfindig zu machen, aus denen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen finanziert werden könnten.

Um den Schutz von Angehörigen nationaler oder sprachlicher Minderheiten zu optimieren, sollte das Zentrum Vereinbarungen mit anderen zuständigen Einrichtungen treffen, wo dies zur Steigerung von Synergien nötig erscheint.

Das Zentrum sollte die Zusammenarbeit und den Dialog mit Organisationen aufnehmen, die nationale und sprachliche Minderheiten, Universitäten, Forschungszentren und andere Einrichtungen vertreten und aktiv regionale, Minderheitensprachen und -kulturen fördern.

Das Zentrum sollte den Dialog und die Zusammenarbeit mit allen internationalen Organisationen aufnehmen, die im Bereich des Schutzes und der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen sowie der Rechte von Personen, die nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, tätig sind, wie dem Europarat oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Das Zentrum sollte Rechtspersönlichkeit besitzen und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Höchstmaß an Unabhängigkeit genießen.

Das Zentrum sollte die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anwenden; in Bezug auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002 / EG; und betreffend die Sprachen gemäß der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sollte für das Zentrum gelten, ebenso wie die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates.

Bezüglich der vertraglichen Haftung des Zentrums, die sich nach dem Recht bestimmt, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist, ist der Gerichtshof für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in von dem Zentrum geschlossenen Verträgen enthalten ist. Der Gerichtshof



sollte auch für Streitigkeiten über Schadensersatz zuständig sein, die sich aus der außervertraglichen Haftung des Zentrums ergeben.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollte eine unabhängige externe Bewertung durchgeführt werden, um die Auswirkungen der Tätigkeiten des Zentrums zu bewerten und inwieweit dessen Aufgaben geändert oder erweitert werden sollen und um den Zeitpunkt weiterer Bewertungen festzulegen.

Da die Ziele dieser Verordnung — namentlich die Stärkung der Förderung der europäischen Vielfalt durch den Schutz und die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in allen Mitgliedstaaten, durch die Bündelung von EU-weiten Informationen über die Situation dieser Sprachen, durch die Ermittlung bewährter Verfahren und durch die Beratung der EU-Institutionen unter Berücksichtigung der Vielfalt der Situationen solcher Sprachen — von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher aufgrund des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene verwirklicht werden können, kann die Union Maßnahmen nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen.

FOLGENDE VERORDNUNG WURDEN ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Einrichtung des Zentrums

Hiermit wird ein Europäisches Zentrum für Sprachenvielfalt (das Zentrum) errichtet.

ARTIKEL 2

Ziel

Übergeordnetes Ziel des Zentrums ist es, die sprachliche Vielfalt in der Europäischen Union zu schützen und zu fördern, die europäischen Regional- und Minderheitensprachen zu schützen und zu fördern und die Bürger für die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu sensibilisieren, indem Fachwissen und Unterstützung zur Verfügung gestellt wird für die Organe, Einrichtungen, Agenturen sowie die Mitgliedstaaten der Union, wenn sie im Rahmen des EU-Rechts handeln.

ARTIKEL 3

Umfang

Das Zentrum führt seine Aufgaben zur Verwirklichung des in Artikel 2 festgelegten Ziels nach Maßgabe der in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union aus.

ARTIKEL 4

Aufgaben

1. Zur Verwirklichung des in Artikel 2 genannten Ziels nimmt das Zentrum folgende Aufgaben wahr:

- a. Es sammelt, analysiert und verbreitet relevante objektive, vergleichbare und verlässliche Informationen und Daten zur Situation der Regional- oder Minderheitensprachen, einschließlich der Ergebnisse der Forschung und bewährten Verfahren, die ihr von Organen der Union, internationalen Organisationen und Mitgliedstaaten, einschließlich öffentlicher Stellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Universitäten, Forschungszentren und Nichtregierungsorganisationen übermittelt werden und macht Vorschläge für weitere Forschungsbereiche;
- b. es entwickelt Methoden zur Verbesserung der Objektivität, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten auf europäischer Ebene durch Festlegung von Kriterien zur Verbesserung der Konsistenz von Informationen;



- c. es untersucht kontinuierlich die Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in den Mitgliedstaaten und analysiert die Situation des Sprachgebrauchs;
- d. es informiert die Organe der Union über die Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in den Mitgliedstaaten und unterstützt sie bei der durchgehenden Berücksichtigung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften;
- es arbeitet von sich aus oder auf Ersuchen der Organe der Union und der Mitgliedstaaten Schlussfolgerungen und Gutachten zu bestimmten Themen im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen aus und veröffentlicht sie;
- f. es leistet Unterstützung bei der Entwicklung von Strategien zur Wiederbelebung von Sprachen;
- g. es ermöglicht die Schaffung und Koordinierung eines europäischen Netzwerks von Organisationen, die im Bereich des Schutzes und der Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt tätig sind und dient als Plattform für den Austausch zwischen Experten und Praktikern;
- h. es organisiert Konferenzen, Seminare und Ad-hoc-Sitzungen von Experten zur Unterstützung der Forschungsarbeit des Zentrums und zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschern;
- i. es sensibilisiert die EU-Bürger für die Bedeutung des Schutzes der Regional- und Minderheitensprachen, auch durch die Organisation von Kampagnen mit relevanten Interessengruppen;
- j. es verbreitet Informationen über positive Beispiele für die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen im täglichen Leben, stellt ihre Ergebnisse und Initiativen vor, die darauf abzielen, solche Erfolgsgeschichten zu veröffentlichen und darauf aufzubauen;
- k. es nimmt den Dialog und die Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen auf, die im Bereich des Schutzes und der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen sowie der Rechte von Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten wie dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa tätig sind;
- l. es richtet öffentlich zugängliche Dokumentationsressourcen ein;
- m. es unterstützt die Europäische Kommission bei der Überwachung der Achtung der Rechte nationaler und sprachlicher Minderheiten in den Beitrittskandidatenländern gemäß den Beitrittskriterien von Kopenhagen und unterbreitet hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen;
- n. es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von EU-Mitteln und -Programmen, mit denen der Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen finanziert werden können;
- o. es erstellt und veröffentlicht Informationsmaterial aller Art, das für die verfolgten Ziele relevant ist, in einer Form, die für die relevanten Interessengruppen leicht verständlich ist;
- p. es richtet regionale Zentren ein, in denen diese Ziele und Aufgaben umgesetzt und erreicht werden können;
- q. es schließt Kooperationsvereinbarungen mit Regierungen und Behörden auf allen Regierungsebenen ab, die zur Erreichung der Ziele des Zentrums beitragen könnten;
- r. es unterstützt und überwacht die Umsetzung der Empfehlung […] zum Schutz und zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Union durch wirksame Sprach-, Bildungs- und Kulturpolitik für nationale und sprachliche Minderheiten in den Mitgliedstaaten;
- 2. Das Zentrum veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht.
- 3. Zusätzlich zu dem in Absatz 2 genannten Bericht veröffentlicht das Zentrum einen Bericht über die Lage der europäischen Regional- und Minderheitensprachen, in dem es über die jüngsten Aktivitäten auf diesem Gebiet informiert und vielversprechende Verfahren aufzeigt, damit diese in der gesamten EU ausgetauscht werden können.

ARTIKEL 5

Tätigkeitsbereiche und Arbeitsmethoden

1. Das Zentrum nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der in seinem Jahresprogramm festgelegten Ziele und Schwerpunkte und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel aus.



- 2. Das Arbeitsprogramm des Zentrums steht im Einklang mit den Aktivitäten der Union zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt und der Mehrsprachigkeit unter gebührender Berücksichtigung der Leitlinien, die sich aus den einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates ergeben.
- 3. Um Doppelarbeit zu vermeiden und die bestmögliche Verwendung der Ressourcen bei der Ausübung seiner Tätigkeiten zu gewährleisten, berücksichtigt das Zentrum vorhandene Informationen, insbesondere über Tätigkeiten, die bereits von den Organen der Union und anderen Institutionen, Einrichtungen und zuständigen nationalen Stellen und internationalen Organisationen durchgeführt werden. Es arbeitet eng mit den zuständigen Kommissionsdienststellen zusammen, einschließlich Eurostat. Das Zentrum sorgt für eine angemessene Koordinierung mit allen zuständigen Agenturen und Einrichtungen der Union, die gegebenenfalls in einem Übereinkommen festgelegt wird.
- 5. Das Zentrum kann mit anderen Organisationen vertragliche Beziehungen, insbesondere Vereinbarungen über die Vergabe von Unteraufträgen, eingehen, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

ARTIKEL 6

Rechtspersönlichkeit und Leistungsfähigkeit

Das Zentrum besitzt Rechtspersönlichkeit. Das Zentrum besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

ARTIKEL 7

Unabhängigkeit des Zentrums

Das Zentrum nimmt seine Tätigkeiten unabhängig und im öffentlichen Interesse wahr.

ARTIKEL 8

Zusammenarbeit mit Organisationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene

Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum zusammen mit:

- 1. öffentlichen Stellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten, Forschungszentren, Universitäten, Nichtregierungsorganisationen und anderen Sachverständigen;
- 2. zuständigen Agenturen der Europäischen Union;
- 3. relevanten internationalen Organisationen wie dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

ARTIKEL 9

Zusammensetzung des Zentrums

Das Zentrum besteht aus:

- a. einem Verwaltungsrat
- b. einem Sachverständigenausschuss
- c. einem Direktor



ARTIKEL 10

Verwaltungsrat

- 1. Der Verwaltungsrat umfasst:
- a. einen Vertreter aus jedem Mitgliedstaat, der von dem betreffenden Mitgliedstaat benannt wurde;
- b. eine vom Europarat benannte unabhängige Persönlichkeit;
- c. ein von der Kommission benanntes Mitglied, das die Kommission vertritt;
- d. eine vom Parlament benannte Person, die das Europäische Parlament vertritt;
- e. eine Person, die europäische nationale und sprachliche Minderheiten vertritt und von der Europäischen Kommission aus einer von den Verbänden, die nationale und sprachliche Minderheiten in der Europäischen Union vertreten, vorgelegten Auswahlliste benannt wurde.
- 2. Dem Verwaltungsrat gehören Persönlichkeiten mit angemessener Erfahrung in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen oder privaten Sektors und mit umfassenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Sprachenvielfalt und der Regional- oder Minderheitensprachen, die durch umfangreiche wissenschaftliche Arbeiten und / oder praktische Erfahrungen in diesem Feld nachgewiesen sind.

Stellvertreter, die ein Mitglied in dessen Abwesenheit vertreten, werden nach demselben Verfahren benannt.

- 3. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- 4. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren.
- 5. Jedes in Absatz 1 Buchstaben a oder b genannte Verwaltungsratsmitglied oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter hat eine Stimme.
- 6. Der Verwaltungsrat trifft die für den Betrieb des Zentrums erforderlichen Entscheidungen. Insbesondere hat er die folgenden Aufgaben:
- a. er verabschiedet, auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors nach Anhörung der Kommission, das jährliche Arbeitsprogramm und ein dreijähriges mittelfristiges Arbeitsprogramm in Einklang mit dem Budget und den verfügbaren Ressourcen. Die Programme können bei Bedarf überprüft werden. Das erste Jahresarbeitsprogramm wird spätestens neun Monate nach Ernennung des Direktors angenommen.
- b. er nimmt den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Jahresbericht an, wobei er insbesondere die erzielten Ergebnisse den im Jahresarbeitsprogramm vorgegebenen Zielen gegenüberstellt. Dieser Bericht ist dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorzulegen und wird auf der Website des Zentrums veröffentlicht.
- c. verfügt gegenüber dem Direktor über Disziplinargewalt und ernennt und enthebt ihn erforderlichenfalls seines Amtes; und
- d. er verabschiedet den Entwurf des Jahreshaushaltsplans und stellt den endgültigen Jahreshaushaltsplan des Zentrums fest.
- 7. Auf der Grundlage eines Vorschlags, den der Direktor nach Anhörung der Kommission ausgearbeitet hat, legt er die Geschäftsordnung des Zentrums fest.
- 8. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat die ausschlaggebende Stimme. In den in den Absätzen 6 und 9 sowie in Artikel 12 Absatz



- 1 und Artikel 16 Absatz 3 genannten Fällen werden Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefasst.
- 9. Auf der Grundlage eines Vorschlags, den der Direktor nach Anhörung der Kommission ausgearbeitet hat, legt er seine eigene Geschäftsordnung fest.
- 10. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich ein. Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats ein.
- 11. Jedes Jahr übermittelt das Zentrum dem Europäischen Parlament und dem Rat (nachstehend "Haushaltsbehörde" genannt) alle Informationen, die für das Ergebnis der Bewertungsverfahren nach Artikel 21 relevant sind.

ARTIKEL 11

Sachverständigenausschuss

- 1. Der Sachverständigenausschuss setzt sich zusammen aus elf unabhängigen und in Fragen des Schutzes und der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen hoch qualifizierten Personen. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder im Rahmen eines transparenten Stellenausschreibungs- und Auswahlverfahrens nach Konsultation des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments. Der Verwaltungsrat gewährleistet ausgewogene geografische Vertretung.
- 2. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglied des Sachverständigenausschusses sein.
- 3. Der Sachverständigenausschuss unterstützt den Direktor bei der Gewährleistung der Exzellenz und Unabhängigkeit der Tätigkeiten des Zentrums.
- 4. Der Sachverständigenausschuss bildet einen Mechanismus für den Informationsaustausch in Bezug auf die Tätigkeitsbereiche des Zentrums und für den Wissensaustausch. Er sorgt für eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum und den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten und trägt dazu bei, dass die Arbeit des Zentrums den höchsten wissenschaftlichen Standards entspricht.
- 5. Den Vorsitz im Sachverständigenausschuss führt der Direktor oder in seiner Abwesenheit ein Stellvertreter des Zentrums. Er kommt regelmäßig auf Einladung des Direktors oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder und mindestens einmal im Jahr zusammen. Seine internen Verfahren werden in der Geschäftsordnung des Zentrums festgelegt.
- 6. Das Zentrum leistet die für den Sachverständigenausschuss erforderliche technische und logistische Unterstützung und stellt ein Sekretariat für seine Sitzungen zur Verfügung.
- 7. Der Direktor kann Sachverständige oder Vertreter von Berufsverbänden, Forschungseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen mit anerkannter Erfahrung in den mit der Arbeit des Zentrums zusammenhängenden Disziplinen einladen, um bei bestimmten Aufgaben zusammenzuarbeiten und an den einschlägigen Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses teilzunehmen.

ARTIKEL 12

Direktor

1. Das Zentrum wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer Bewerberliste, die von der Kommission nach einem allgemeinen Auswahlverfahren im Anschluss an einen im Amtsblatt der Europäischen Union und an anderer Stelle veröffentlichten Aufruf



zur Interessenbekundung vorgeschlagen wird, ernannt. Bevor eine Ernennung ausgesprochen wird, wird der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert, sich dem Rat und dem/den zuständigen Ausschuss (Ausschüssen) des Europäischen Parlaments vorzustellen und Fragen zu beantworten.

- 2. Die Amtszeit des Direktors beträgt 7 Jahre. Die Amtszeit kann nicht verlängert werden.
- 3. Der Direktor ist unter der Aufsicht des Vorstands verantwortlich für:
- a. die Wahrnehmung der in Artikel 4 genannten Aufgaben;
- b. die Erstellung und Durchführung der jährlichen und mittelfristigen Tätigkeitsprogramme des Zentrums:
- c. die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Sachverständigenausschusses;
- d. Erstellung und Veröffentlichung der in Artikel 4 Absätze 2 und 3 genannten Jahres- und Tätigkeitsberichte:
- e. alle Angelegenheiten, die das Personal betreffen, insbesondere die Wahrnehmung der in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Befugnisse;
- f. die laufenden Verwaltungsgeschäfte; und
- g. die Durchführung wirksamer Verfahren zur Überwachung und Bewertung der Leistungen des Zentrums gegenüber deren Zielsetzungen nach fachlich anerkannten Normen. Der Direktor berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die Ergebnisse der Überwachung.
- 4. Er legt dem Verwaltungsrat über seine Amtsführung Rechenschaft ab und nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teil. Das Europäische Parlament und der Rat können den Direktor jederzeit auffordern, an einer Anhörung zu einem Thema teilzunehmen, die die Tätigkeit des Zentrums betreffen.
- 5. Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter des Zentrums.

ARTIKEL 13

Mitarbeiter

- 1. Für das Personal des Zentrums gilt das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Organen der Union gemeinsam erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen.
- 2. Der Verwaltungsrat legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 110 des Statuts fest. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften für die Beschäftigung von nationalen Sachverständigen erlassen, die von den Mitgliedstaaten zum Zentrum abgeordnet werden.
- 3. In Bezug auf sein Personal übt das Zentrum alle Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde zustehen.

ARTIKEL 14

Aufstellung des Haushaltsplans

- 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Zentrums sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan des Zentrums ausgewiesen; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 2. Der Haushaltsplan des Zentrums ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.



- 3. Die Einnahmen des Zentrums umfassen unbeschadet anderer Mittel:
- a. einen Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan "Kommission");
- b. Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen;
- c. etwaige Finanzbeiträge der in Artikel 8 genannten Organisationen oder Drittländer; und
- d. etwaige freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten.
- 4. Die Ausgaben des Zentrums umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturkosten sowie die Betriebskosten.
- 5. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Verwaltungsrat jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Zentrums für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag, der auch den Entwurf eines Stellenplans umfasst, wird der Kommission spätestens zum 31. März vom Verwaltungsrat zugeleitet.
- 6. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union der Haushaltsbehörde.
- 7. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorlegt.
- 8. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss für das Zentrum. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan des Zentrums.
- 9. Das Budget des Zentrums wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Es wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union endgültig. Gegebenenfalls ist es entsprechend anzupassen.
- 10. Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans des Zentrums haben könnten; insbesondere gilt dies für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden. Er informiert die Kommission hierüber.

Hat ein Teil der Haushaltsbehörde mitgeteilt, dass er eine Stellungnahme abgeben will, so übermittelt er diese Stellungnahme dem Verwaltungsrat binnen sechs Wochen nach der Unterrichtung über das Vorhaben.



ARTIKEL 15

Ausführung des Haushaltsplans

- 1. Der Direktor führt den Haushaltsplan des Zentrums aus.
- 2. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralen Einrichtungen gemäß Artikel 147 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.
- 3. Spätestens zum 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen des Zentrums zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das betreffende Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
- 4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen des Zentrums gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erstellt der Direktor in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
- 5. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zu dem endgültigen Jahresabschluss des Zentrums ab.
- 6. Der Direktor übermittelt den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens zum 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
- 7. Der endgültige Jahresabschluss wird veröffentlicht.
- 8. Der Direktor übermittelt dem Rechnungshof spätestens zum 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.
- 9. Gemäß Artikel 165 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 übermittelt der Direktor dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
- 10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres n+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.
- 11. Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für das Zentrum geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für die Arbeitsweise des Zentrums ausdrücklich erforderlich ist und die Kommission zuvor ihre Zustimmung gegeben hat.

ARTIKEL 16

Sprachen

- 1. Für das Zentrum gilt die Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Bestimmung der in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwendenden Sprachen.
- 2. Die für die Arbeit des Zentrums erforderlichen Übersetzungsaufgaben werden grundsätzlich vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union übernommen, welches durch die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates eingerichtet wurde.



3. Das Zentrum erleichtert die Verwendung europäischer Regional- oder Minderheitensprachen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Verwaltungsrat entscheidet über die interne Sprachenregelung des Zentrums

ARTIKEL 17

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist auf das Zentrum anwendbar.

ARTIKEL 18

Haftung

1. Die vertragliche Haftung des Zentrums bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in von vom Zentrum geschlossenen Verträgen enthalten ist.

2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das Zentrum einen durch sie selbst oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

In Streitfällen über den Schadensersatz entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union.

ARTIKEL 19

Beteiligung von Drittländern

- 1. Das Zentrum steht der Teilnahme aller Mitgliedstaaten des Europarates offen.
- 2. Die Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Drittland und der Europäischen Union geregelt, in denen insbesondere Art, Umfang und Art der Beteiligung dieser Länder an der Arbeit des Zentrums festgelegt werden, einschließlich Bestimmungen über die Teilnahme an den vom Zentrum durchgeführten Initiativen, finanzielle Beiträge und Personal. In Personalangelegenheiten werden die Vereinbarung im Einklang mit der Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 259/68 abgeschlossen.

ARTIKEL 20

Zugang zu Dokumenten

- 1. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt für Dokumente im Besitz des Zentrums.
- 2. Der Verwaltungsrat erlässt binnen sechs Monaten nach Errichtung des Zentrums spezifische Regeln zur praktischen Umsetzung von Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
- 3. Gegen Entscheidungen des Zentrums nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 und 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden
- 4. Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG findet Anwendung auf das Zentrum.



ARTIKEL 21

Bewertung

1. Das Zentrum gibt bis zum (...) eine unabhängige externe Bewertung ihrer Leistungen auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Kommission gemachten Vorgaben in Auftrag. Bei dieser Bewertung werden die Auswirkungen der Tätigkeit des Zentrums auf den Schutz und die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen bewertet. Sie befasst sich insbesondere mit der Frage, inwieweit gegebenenfalls die Aufgaben des Zentrums geändert oder erweitert werden müssen, einschließlich mit den damit verbundenen finanziellen Implikationen. Bei dieser Bewertung wird auch untersucht, inwieweit die Verwaltungsstruktur für die Wahrnehmung der Aufgaben des Zentrums geeignet ist. Bei der Bewertung werden die Standpunkte der Beteiligten auf gemeinschaftlicher wie auf nationaler Ebene berücksichtigt.

2. In Absprache mit der Kommission legt der Verwaltungsrat den Zeitplan für künftigen Bewertungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des in Absatz 1 genannten Bewertungsberichts fest.

ARTIKEL 22

Überprüfung

1. Der Vorstand prüft die Schlussfolgerungen der Bewertung nach Artikel 21 und erteilt der Kommission erforderlichenfalls Empfehlungen für Änderungen bezüglich der Agentur sowie ihrer Arbeitsmethoden und Aufgaben. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht und die Empfehlungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen und veranlasst ihre Veröffentlichung. Nach Prüfung des Bewertungsberichts und der Empfehlungen kann die Kommission, wenn sie dies für erforderlich erachtet, Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung unterbreiten.

ARTIKEL 23

Kontrolle durch den Bürgerbeauftragten

Die Tätigkeit des Zentrums unterliegt der Aufsicht durch den Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

ARTIKEL 24

Aufnahme der Tätigkeit des Zentrums

Das Zentrum soll seine Arbeit so bald wie möglich aufnehmen, spätestens jedoch bis zum (Datum).

ARTIKEL 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



3. ANPASSUNG DER KOHÄSIONSPOLITIK UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER SITUATION DER NATIONALEN MINDERHEITEN UND DER BEDEUTUNG KULTURELLER UND SPRACHLICHER VIELFALT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

HINTERGRUND

Bestimmungen aus der Minority SafePack Initiative

Regionalfonds

Die Konzeption von regionalen Fördermitteln soll die Stellung nationaler Minderheiten und die Rolle kultureller und linguistischer Vielfalt anerkennen. Die Förderbedingungen sollen Projekte begünstigen, die Pluralismus stimulieren und nationalen Minderheiten im Interesse der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Stärkung des territorialen Zusammenhalts, zu Gute kommen.

Die starke Verwurzelung vieler nationaler Minderheiten mit ihren Regionen ist ein Gut von großem Wert, das anerkannt und gepflegt werden muss. Das Bewusstsein der regionalen Identität schafft Zusammenhalt und ist eine stabile Basis für wirtschaftliche Entwicklung für die gesamte Bevölkerung.

Die gemeinsamen Bestimmungen der Regionalfonds werden so geändert, dass zu den thematischen Zielen der Schutz nationaler Minderheiten und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt gehören.

Rechtliche Grundlage: Artikel 177 und Artikel 178 AEUV Instrument: Verordnung (zur Änderung der geltenden Verordnung)

RECHTFERTIGUNG

In der Europäischen Union gehören rund 50 Millionen Menschen - fast 10% der EU-Bevölkerung - einer nationalen Minderheit oder einer Minderheitensprachengemeinschaft an. Ihre geografische Verteilung ist sehr unterschiedlich. Es gibt Fälle, in denen Minderheiten in Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 2 oder 3 kompakt leben oder die Mehrheit bilden. In anderen Fällen sind sie über das gesamte Staatsgebiet verteilt.

Was den territorialen Zusammenhalt betrifft, sind einige multiethnische Regionen im Vergleich zum EU-Durchschnitt gut entwickelt, wie etwa die Provincia Autonoma di Bolzano in Italien, mit einem Kaufkraftstandard (KKS) von 149% des EU-Durchschnitts, der Provincia Autonoma di Trento in Italien mit einem KKS von 122% des EU-Durchschnitts, Katalonien in Spanien mit einem KKS von 110% des EU-Durchschnitts und Pais Vasco in Spanien mit einem KKS von 121% des EU-Durchschnitts gemäß den EUROSTAT-Zahlen basierend auf den Daten aus 2016. Gleichzeitig zeigen dieselben statistischen



Daten, dass andere, ähnlich multiethnische Regionen in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückliegen, wie etwa die Centru Development Region in Rumänien mit einem KKS von 54% des EU-Durchschnitts oder Anatoliki Makedonia, Thraki in Griechenland mit einem KKS von 46% des EU-Durchschnitts. Diese Daten weisen auf eine starke Korrelation zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Gelingen der Beziehungen zwischen Minderheit und Mehrheit in der jeweiligen Region hin.

Es ist wissenschaftlich anerkannt, dass Mehrsprachigkeit und Multikulturalität, beides Merkmale multiethnischer Gesellschaften, Kompetenzen sind, die Innovation und Kreativität fördern können und als Schlüsselfaktoren für sozialen und wirtschaftlichen Erfolg gelten. Die Förderung von Mehrsprachigkeit und Multikulturalität könnte daher als Motor für Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt dienen. Um das in diesen Gemeinschaften enthaltene Humankapital zum Vorteil der wirtschaftlichen Entwicklung einsetzen zu können, wäre es erforderlich, dass die EU diese Gemeinschaften ausdrücklich in ihre Regionalentwicklungspolitik integriert.

Gleichzeitig können die Beziehungen zwischen Mehrheits- und Minderheitengruppen in multiethnischen Gesellschaften auch zu sozialen, wirtschaftlichen und politischen Spannungen führen. Wie in wissenschaftlichen Studien vielfach bereits deutlich gemacht, führen Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber ethnischen und nationalen Minderheiten nach den Worten von Sanches-Mazas¹⁷ zu einer "Verweigerung der Ankerkennung" ("denials of recognition"), woraus sich schwerwiegende gesellschaftliche Konflikte ergeben können. Zunehmende Ungleichheiten können sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht niederschlagen. Auch hieraus ergeben sich soziale Probleme, so dass insgesamt eine größere Anfälligkeit für populistische Kräfte besteht und integratives Wachstum gefährdet ist. Vielfach wird auch darauf hingewiesen, dass die Ausgrenzung von Minderheiten oftmals Hand in Hand geht mit sozioökonomischen Nachteilen und Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt.¹⁸

Die Initiatoren der MSPI sind der Ansicht, dass die nationalen und sprachlichen Minderheiten in der gesamten Europäischen Union ein wichtiger Faktor für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung sein sollten, anstatt Anlass für Konflikte zu geben. Darüber hinaus sollten EU-Bürger, die nationalen oder sprachlichen Minderheiten angehören, effizient und effektiv zur allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und damit zu Wachstums- und Beschäftigungszielen beitragen. Dies könnte durch besondere Berücksichtigung der nationalen und sprachlichen Minderheiten während des Ausgabenzyklus des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, und des Europäischen Sozialfonds Plus wirksam vorangetrieben werden. Dies würde auf wirksame und effiziente Weise zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Europäischen Union beitragen, insbesondere in Verbindung mit den nachstehend aufgeführten politischen Zielen.

1. Ein intelligenteres Europa - innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel.

Eine bessere Integration nationaler und sprachlicher Minderheitengruppen in Innovation und wirtschaftliche Transformation sowie die Förderung von Mehrsprachigkeit und Multikulturalität können zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums durch Innovation beitragen. Durch die Erleichterung der Interaktion von Minderheiten und Mehrheiten mit unterschiedlichen

Siehe etwa EACEA (2009), Study on the Contribution of Multilingualism to Creativity oder die Euromosaic-Studie, die für die Europäische Kommission erstellt wurde - Produktion und Reproduktion der Minderheiten-Sprachgemeinschaften in der Europäischen Union. 1996.

¹⁷ Sanchez-Mazas, M. (2018). Minority Influence and the Struggle for Recognition: Towards an Articluation between Social Influence Research and Theory of Recognition, International Review of Social Psychology, 31 (1): 8, 1–8, DOI:https://doi.org/10.5334/irsp.41.

¹⁸ Richard H., Ron J., David M. (2015): The changing interaction of ethnic and socio-economic segregation in England and Wales, 1991–2011, https://doi.org/10.1177/1468796815595820.



kulturellen und sprachlichen Hintergründen können Innovationen von höherer Qualität gefördert, neue Perspektiven für soziale Innovationen eröffnet und unterschiedliche Perspektiven für gesellschaftliche Herausforderungen als Auslöser von Innovationen identifiziert werden.

4. Ein sozialeres Europa - Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte.

Die europäische Säule sozialer Rechte unterstreicht die Wichtigkeit von Chancengleichheit, Zugang zum Arbeitsmarkt, fairen Arbeitsbedingungen, sozialem Schutz und sozialer Eingliederung. Diese Rechte sind Ausdruck eines europäischen Sozialmodells, das für alle Bürger der Europäischen Union, einschließlich der Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten, ohne Diskriminierung gelten sollte.

5. Ein bürgernäheres Europa - nachhaltige und integrierte Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengegenden durch lokale Initiativen.

Die wirksame Einbeziehung von Minderheiten und ihres Blickwinkels in die Ausarbeitung und Umsetzung integrierter territorialer Strategien, einschließlich integrierter territorialer Investitionen und kommunaler Entwicklung, könnte zur Verwirklichung der Ziele der EU-Stadtentwicklungsagenda beitragen. Darüber hinaus würde die Erhaltung des kulturellen Erbes nationaler und sprachlicher Minderheiten sowie die Förderung kultureller Dienstleistungen zur Erhaltung ihrer Kultur und Sprache zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der EU beitragen und gleichzeitig zur Erhaltung unseres kulturellen Reichtums.

A. VERZEICHNIS DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeresund Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa- COM (2018) 375 final - 2018/0196 (COD)

ERWÄGUNGSGRUND (11)

Der Grundsatz der Partnerschaft ist ein zentrales Merkmal beim Einsatz der Fonds, baut auf dem Ansatz der Steuerung auf mehreren Ebenen auf und stellt die Einbindung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sicher. Im Sinne der Kontinuität bei der Organisation von Partnerschaften sollte die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission weiterhin gelten.

ERWÄGUNGSGRUND (11)

Der Grundsatz der Partnerschaft ist ein zentrales Merkmal beim Einsatz der Fonds, baut auf dem Ansatz der Steuerung auf mehreren Ebenen auf und stellt die Einbindung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner, einschließlich der Vertreter nationaler und sprachlicher Minderheiten, sicher. Im Sinne der Kontinuität bei der Organisation von Partnerschaften sollte die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission weiterhin gelten.



ERWÄGUNGSGRUND (24)

Für eine optimalere Nutzung des Potenzials auf lokaler Ebene muss die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gestärkt und vereinfacht werden. Sie sollte lokale Bedürfnisse und lokales Potenzial ebenso berücksichtigen wie relevante soziokulturelle Charakteristika. und sollte strukturelle Veränderungen vorsehen. die Kapazität der Gemeinschaft ausbauen und Innovation fördern. Die enge Zusammenarbeit und der integrierte Einsatz der Fonds bei Strategien zu lokaler Entwicklung sollte gestärkt werden. Lokale Aktionsgruppen, die die Interessen der Gemeinschaft vertreten, sollten – als grundlegendes Prinzip – für die Konzipierung und Durchführung von Strategien der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung zuständig sein. Um die koordinierte Unterstützung aus verschiedenen Fonds für die Strategien der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung wie auch deren Durchführung zu erleichtern, sollte der Einsatz eines federführenden Fonds vereinfacht werden.

ERWÄGUNGSGRUND (24)

Für eine optimalere Nutzung des Potenzials auf lokaler Ebene muss die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gestärkt und vereinfacht werden. Sie sollte lokale Bedürfnisse und lokales Potenzial ebenso berücksichtigen wie relevante soziokulturelle Charakteristika, einschließlich der spezifischen sozialen und kulturellen Merkmale und Herausforderungen nationaler und sprachlicher *Minderheiten*, und sollte strukturelle Veränderungen vorsehen, die Kapazität der Gemeinschaft ausbauen und Innovation fördern. Die enge Zusammenarbeit und der integrierte Einsatz der Fonds bei Strategien zu lokaler Entwicklung sollte gestärkt werden. Lokale Aktionsgruppen, die die Interessen der Gemeinschaft vertreten, sollten – als grundlegendes Prinzip – für die Konzipierung und Durchführung von Strategien der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung zuständig sein. Um die koordinierte Unterstützung aus verschiedenen Fonds für die Strategien der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung wie auch deren Durchführung zu erleichtern, sollte der Einsatz eines federführenden Fonds vereinfacht werden.



ARTIKEL 6

Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen

- 1. Jeder Mitgliedstaat organisiert eine Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden. Diese Partnerschaft umfasst mindestens folgende Partner:
- (A) städtische und andere Behörden;
- (B) Wirtschafts- und Sozialpartner;
- (C) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Partner des Umweltbereichs und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind.
- 2. Im Einklang mit dem Prinzip der Steuerung auf mehreren Ebenen bindet der Mitgliedstaat diese Partner in die Ausarbeitung von Partnerschaftsvereinbarungen sowie während der gesamten Ausarbeitung und Durchführung der Programme ein, auch durch Teilnahme an den Überwachungsausschüssen m Einklang mit Artikel 34.
- 3. Die Organisation und Umsetzung der Partnerschaft erfolgt im Einklang mit der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission.
- 4. Mindestens einmal im Jahr hört die Kommission die die Partner auf Unionsebene vertretenden Organisationen zur Durchführung der Programme an.

ARTIKEL 6

Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen

- 1. Jeder Mitgliedstaat organisiert eine Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden. Diese Partnerschaft umfasst mindestens folgende Partner:
- (A) städtische und andere Behörden;
- (B) Wirtschafts- und Sozialpartner;
- (C) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Partner des Umweltbereichs und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung sowie Rechte von Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheitengruppen zuständig sind.
- 2. Im Einklang mit dem Prinzip der Steuerung auf mehreren Ebenen bindet der Mitgliedstaat diese Partner in die Ausarbeitung von Partnerschaftsvereinbarungen sowie während der gesamten Ausarbeitung und Durchführung der Programme ein, auch durch Teilnahme an den Überwachungsausschüssen m Einklang mit Artikel 34.
- 3. Die Organisation und Umsetzung der Partnerschaft erfolgt im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission.
- 4. Mindestens einmal im Jahr hört die Kommission die die Partner auf Unionsebene vertretenden Organisationen zur Durchführung der Programme an.



ARTIKEL 17

Inhalt der Programme

- 3. In jedem Programm wird Folgendes dargelegt:
- (A) eine Zusammenfassung der wichtigsten Herausforderungen unter Berücksichtigung:
- (I) der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede, außer bei aus dem EMFF unterstützten Programmen;
- (II) der Marktversagen, des Investitionsbedarfs und der Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten:
- (III) der in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Unionsempfehlungen an den Mitgliedstaat ermittelten Herausforderungen;

ARTIKEL 17

Inhalt der Programme

- 3. In jedem Programm wird Folgendes dargelegt:
- (A) eine Zusammenfassung der wichtigsten Herausforderungen unter Berücksichtigung:
- (I) der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede, außer bei aus dem EMFF unterstützten Programmen, einschließlich Analysen spezifischer geografischer Gebiete, in denen nationale und sprachliche Minderheiten leben, soweit diese Gebiete hinter dem nationalen und / oder regionalen Durchschnitt im Hinblick auf die wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung zurückbleiben;
- (II) der Marktversagen, des Investitionsbedarfs und der Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten;
- (III der in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Unionsempfehlungen an den Mitgliedstaat ermittelten Herausforderungen;



- (IV) der Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance;
- (V) der bisherigen Erfahrungen;
- (VI) makroregionaler und Meeresbeckenstrategien, sofern die Mitgliedstaaten und Regionen an solchen Strategien beteiligt sind;
- (VII) für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme des Fortschritts bei der Durchführung des entsprechenden Besitzstandes der Union und von Aktionsplänen;
- (B) eine Begründung für die ausgewählten politischen Ziele, die entsprechenden Prioritäten, die spezifischen Ziele und die Formen der Unterstützung;
- (C) für jede Priorität ausgenommen technische Hilfe spezifische Ziele;
- (D) für jedes spezifische Ziel:
- (I) die entsprechenden Maßnahmenarten, einschließlich einer Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend;
- (II) Output- und Ergebnisindikatoren mit den entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten;
- (III) die wichtigsten Zielgruppen:
- (IV) konkret anvisierte Territorien, einschließlich des geplanten Einsatzes von integrierten territorialen Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderen territorialen Instrumenten;
- (V) die interregionalen und transnationalen Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ansässig sind;
- (VI) die geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente:
- (VII) die Arten der Intervention und eine indikative Aufschlüsselung der geplanten Ressourcen nach Art der Intervention oder des Unterstützungsbereichs;
- (E) die geplante Nutzung der technischen Hilfe im Einklang mit den Artikeln 30 bis 32 und relevanter Arten der Intervention;
- (F) ein Finanzierungsplan mit:

- (IV) der Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance;
- (V) der bisherigen Erfahrungen;
- (VI) makroregionaler und Meeresbeckenstrategien, sofern die Mitgliedstaaten und Regionen an solchen Strategien beteiligt sind;
- (VII) für aus dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützte Programme des Fortschritts bei der Durchführung des entsprechenden Besitzstandes der Union und von Aktionsplänen;
- (B) eine Begründung für die ausgewählten politischen Ziele, die entsprechenden Prioritäten, die spezifischen Ziele und die Formen der Unterstützung;
- (C) für jede Priorität ausgenommen technische Hilfe spezifische Ziele;
- (D) für jedes spezifische Ziel:
- (I) die entsprechenden Maßnahmenarten, einschließlich einer Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend;
- (II) Output- und Ergebnisindikatoren mit den entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten;
- (III) die wichtigsten Zielgruppen:
- (IV) konkret anvisierte Territorien, einschließlich des geplanten Einsatzes von integrierten territorialen Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderen territorialen Instrumenten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse von Gebieten, in denen nationale und sprachliche Minderheiten leben;
- (V) die interregionalen und transnationalen Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ansässig sind;
- (VI) die geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente:
- (VII) die Arten der Intervention und eine indikative Aufschlüsselung der geplanten Ressourcen nach Art der Intervention oder des Unterstützungsbereichs;
- (E) die geplante Nutzung der technischen Hilfe im Einklang mit den Artikeln 30 bis 32 und relevanter Arten der Intervention;
- (F) ein Finanzierungsplan mit:



- (I) einer Tabelle, die die Gesamtmittelzuweisung für jeden Fonds und jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahr anzeigt, einschließlich aller gemäß Artikel 21 übertragenen Beträge;
- (II) einer Tabelle, die die Gesamtmittelzuweisung für jede Priorität aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie sowie den nationalen Beitrag und dessen Zusammensetzung aus öffentlichem und privatem Beitrag anzeigt;
- (III) für aus dem EMFF geförderte Programme eine Tabelle, in der für jeden Förderbereich die Höhe der gesamten Mittelzuweisungen aus dem Fonds und der nationale Beitrag angegeben sind:
- (IV) für Programme, die vom AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützt werden, eine Tabelle, in der nach spezifischen Zielen die Gesamtmittelzuweisungen nach Art der Maßnahme, der nationale Beitrag und die Frage aufgeführt sind, ob sie sich aus öffentlichen und privaten Beiträgen zusammensetzen:
- (G) die Maßnahmen zur Einbindung der Partner nach Artikel 6 in die Ausarbeitung der Programme und die Rolle dieser Partner bei Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Programme;
- (H) für jede grundlegende Voraussetzung nach Maßgabe von Artikel 11, Anhang III und Anhang IV eine Bewertung, ob diese grundlegende Voraussetzung am Tag der Einreichung des Programms erfüllt is;
- (I) dem vorgesehenen Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Programm mittels Festlegung der Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Überwachung und Evaluierung.
- (J) die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde und die Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.

Die Buchstaben (C) und (D) dieses Absatzes gelten nicht für das Einzelziel gemäß Artikel [4 (C) (VII)] der ESF + -Verordnung.

- (I) einer Tabelle, die die Gesamtmittelzuweisung für jeden Fonds und jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahr anzeigt, einschließlich aller gemäß Artikel 21 übertragenen Beträge;
- (II) einer Tabelle, die die Gesamtmittelzuweisung für jede Priorität aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie sowie den nationalen Beitrag und dessen Zusammensetzung aus öffentlichem und privatem Beitrag anzeigt;
- (III) für aus dem EMFF geförderte Programme eine Tabelle, in der für jeden Förderbereich die Höhe der gesamten Mittelzuweisungen aus dem Fonds und der nationale Beitrag angegeben sind;
- (IV) für Programme, die vom AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützt werden, eine Tabelle, in der nach spezifischen Zielen die Gesamtmittelzuweisungen nach Art der Maßnahme, der nationale Beitrag und die Frage aufgeführt sind, ob sie sich aus öffentlichen und privaten Beiträgen zusammensetzen;
- (G) die Maßnahmen zur Einbindung der Partner nach Artikel 6 in die Ausarbeitung der Programme und die Rolle dieser Partner bei Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Programme;
- (H) für jede grundlegende Voraussetzung nach Maßgabe von Artikel 11, Anhang III und Anhang IV eine Bewertung, ob diese grundlegende Voraussetzung am Tag der Einreichung des Programms erfüllt is;
- (I) dem vorgesehenen Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Programm mittels Festlegung der Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Überwachung und Evaluierung.
- (J) die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde und die Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.

Die Buchstaben (C) und (D) dieses Absatzes gelten nicht für das Einzelziel gemäß Artikel [4 (C) (VII)] der ESF + -Verordnung.



ANHANG I

Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds - Artikel 17 Absatz 5

Politisches Ziel 1: Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines Innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels

016 Kompetenzentwicklung für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum

ANHANG I

Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds - Artikel 17 Absatz 5

Politisches Ziel 1: Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines Innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels

016 Kompetenzentwicklung für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum, einschließlich der Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt

ANHANG I

Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds - Artikel 17 Absatz 5

Politisches Ziel 4: Ein sozialeres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte

091 Andere soziale Infrastrukturen, die zur sozialen Inklusion in der lokalen Gemeinschaft beitragen

115 Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

ANHANG I

Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds - Artikel 17 Absatz 5

Politisches Ziel 4: Ein sozialeres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte

091 Andere soziale Infrastrukturen, die zur sozialen Inklusion, *auch von nationalen und sprachlichen Minderheiten*, in der lokalen Gemeinschaft beitragen,

115 Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe, *auch von nationalen und sprachlichen Minderheiten*, am gesellschaftlichen Leben

126 (A) neu Förderung der sozialen Integration von Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten

ANHANG I

Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds - Artikel 17 Absatz 5

Politisches Ziel 5: Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen

129 Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Dienstleistungen

ANHANG I

Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds - Artikel 17 Absatz 5

Politisches Ziel 5: Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen

129 Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Dienstleistungen, einschließlich des kulturellen Erbes nationaler und sprachlicher Minderheiten, sowie der kulturellen Dienstleistungen zur Erhaltung der Kultur und Sprache nationaler und sprachlicher Minderheitengruppen



B. VERZEICHNIS DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF +) - COM (2018) 382 final - 2018/0206 (COD)

ERWÄGUNGSGRUND (14)

(14) Der ESF+ sollte Unterstützung für die Verbesserung von Qualität, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung gewähren, um den Erwerb der Schlüsselkompetenzen, insbesondere der digitalen Kompetenz, zu erleichtern, die jeder für die persönliche Entfaltung und Entwicklung, den Beruf, die soziale Inklusion und eine aktive Bürgerschaft benötigt. Der ESF+ sollte ein Weiterkommen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Übergang ins Erwerbsleben begünstigen, das lebenslange Lernen und die Beschäftigungsfähigkeit fördern und zur Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Innovation beitragen, indem er skalierbare und nachhaltige Initiativen in diesen Bereichen unterstützt. Erreicht werden könnte dies z. B. durch Lernen am Arbeitsplatz und berufspraktische Ausbildung, lebensbegleitende Beratung, Antizipation des Qualifikationsbedarfs in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Lehrmaterial auf dem neuesten Stand, Arbeitsmarktprognosen und Nachverfolgung des Werdegangs von Absolventen, Schulung von Akteuren im Bildungswesen. Validierung von Lernergebnissen und Anerkennung von Qualifikationen.

ERWÄGUNGSGRUND (15)

Unterstützung aus dem ESF+ sollte genutzt werden, um den gleichberechtigten Zugang für alle, vor allem auch für benachteiligte Gruppen, zu einer hochwertigen, segregationsfreien und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, um so die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, frühen Schulabgang zu vermeiden, die Gesundheitskompetenz zu verbessern. Verknüpfungen mit nichtformalem und informellem Lernen zu stärken und die Lernmobilität für alle zu erleichtern. In diesem Kontext sollten Synergien mit dem Programm Erasmus unterstützt werden, insbesondere um die Teilnahme von benachteiligten Lernenden an der Lernmobilität zu erleichtern

ERWÄGUNGSGRUND (14)

Der ESF+ sollte Unterstützung für die Verbesserung von Qualität, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung gewähren, um den Erwerb der Schlüsselkompetenzen, insbesondere der digitalen Kompetenz, zu erleichtern, die jeder für die persönliche Entfaltung und Entwicklung, den Beruf, die soziale Inklusion und eine aktive Bürgerschaft benötigt. Der ESF+ sollte ein Weiterkommen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Übergang ins Erwerbsleben begünstigen, das lebenslange Lernen und die Beschäftigungsfähigkeit fördern und zur Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Innovation beitragen, indem er skalierbare und nachhaltige Initiativen in diesen Bereichen unterstützt. Erreicht werden könnte dies z.B. durch Lernen am Arbeitsplatz und berufspraktische Ausbildung, lebensbegleitende Beratung, Antizipation des Qualifikationsbedarfs in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Lehrmaterial auf dem neuesten Stand, Arbeitsmarktprognosen und Nachverfolgung des Werdegangs von Absolventen, Schulung von Akteuren im Bildungswesen, Validierung von Lernergebnissen und Anerkennung von Oualifikationen. In Gebieten mit einer beträchtlichen Präsenz von nationalen und sprachlichen Minderheiten sollte der ESF+ auch maßgeschneiderte Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen, Sprachkenntnisse und Beschäftigungsfähigkeit von Personen dieser Gruppen unterstützen.

ERWÄGUNGSGRUND (15)

Die Unterstützung durch den ESF + sollte genutzt werden, um einen gleichberechtigten Zugang für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen, zu hochwertiger, nicht getrennter und integrativer Bildung und Ausbildung zu fördern, von der frühkindlichen Bildung und Betreuung über die allgemeine und berufliche Bildung und Ausbildung bis zum Hochschulabschluss sowie der Erwachsenenbildung. Dadurch wird die Durchlässigkeit zwischen den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung gefördert, ein vorzeitiger Schulabbruch verhindert und die Gesundheitskompetenz verbessert. Außerdem führt dies zu Stärkung der Verbindungen zwischen nicht formalem und informellem Lernen und zu Erleichterung der Lernmobilität für alle. In diesem Zusammenhang sollten Synergien mit dem Erasmus gefördert werden, insbesondere um die Teilnahme benachteiligter Lernender an der Lernmobilität zu erleichtern. In Gebieten mit einer beträchtlichen Präsenz nationaler und sprachlicher Minderheiten sollte der ESF+ auch maßgeschneiderte Maßnahmen für die Bildung und Ausbildung in der Muttersprache auf allen Ebenen unterstützen.



ERWÄGUNGSGRUND (15) (A) NEU

In Gebieten mit einer beträchtlichen Präsenz von nationalen und sprachlichen Minderheiten sollte der ESF+Strategien für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD) in städtischen und ländlichen Gebieten sowie integrierte territoriale Investitionen (ITI) unterstützen, um den Besonderheiten solcher Gemeinschaften sowie den besonderen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, Rechnung zu tragen.

ERWÄGUNGSGRUND (18)

Der ESF+ sollte die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Armutsbekämpfung unterstützen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird; die soziale Inklusion sollte gefördert werden, indem Chancengleichheit für alle gewährleistet. Diskriminierungen bekämpft und Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden. Hierzu bedarf es einer breiten Palette politischer Maßnahmen, die sich an die am stärksten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters richten, auch an Kinder, marginalisierte Gemeinschaften wie die Roma und erwerbstätige Arme. Der ESF+ sollte die aktive Inklusion arbeitsmarktferner Personen fördern, um ihre sozioökonomische Integration zu gewährleisten. Zudem sollte der ESF+ eingesetzt werden, um den zeitnahen und gleichberechtigten Zugang zu erschwinglichen, nachhaltigen und hochwertigen Dienstleistungen, wie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, insbesondere zu Familienbetreuungsdiensten und Pflegediensten in der lokalen Gemeinschaft, zu verbessern. Der ESF+ sollte zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit.

ERWÄGUNGSGRUND (18)

Der ESF+ sollte die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Armutsbekämpfung unterstützen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird; die soziale Inklusion sollte gefördert werden, indem Chancengleichheit für alle gewährleistet. Diskriminierungen bekämpft und Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden. Hierzu bedarf es einer breiten Palette politischer Maßnahmen, die sich an die am stärksten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters richten, auch an Kinder, marginalisierte Gemeinschaften wie die Roma und erwerbstätige Arme. Der ESF+ sollte die aktive Inklusion arbeitsmarktferner Personen fördern, um ihre sozioökonomische Integration zu gewährleisten. Zudem sollte der ESF+ eingesetzt werden, um den zeitnahen und gleichberechtigten Zugang zu erschwinglichen, nachhaltigen und hochwertigen Dienstleistungen, wie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, insbesondere zu Familienbetreuungsdiensten und Pflegediensten in der lokalen Gemeinschaft, zu verbessern. Der ESF+ sollte zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit. In Gebieten mit einer beträchtlichen Präsenz nationaler und sprachlicher Minderheiten sollte der ESF+ auch maßgeschneiderte Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von Angehörigen solcher Gruppen unterstützen, unter anderem durch die Förderung des Gebrauchs der Muttersprache in Sozial- und Gesundheitsdiensten. In diesem Zusammenhang sollte besonderes Augenmerk auf ländliche Gebiete gelegt werden, in denen die Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten in der Regel in großer Zahl leben und die spezifischen wirtschaftlichen und sozialen Nachteile dieser Gebiete durch die besonderen Probleme von Personen, die solche Minderheiten angehören, verschärft werden.



ARTIKEL 4 - ABSATZ 1.

Spezifische Ziele

- 1. Der ESF+ unterstützt die folgenden spezifischen Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion und Gesundheit und trägt somit auch zum politischen Ziel "Ein sozialeres Europa Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte" nach Artikel [4] der [künftigen Dachverordnung] bei:
- (I) Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitsuchenden, insbesondere junge Menschen und Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen, Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft:
- (II) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Vorhersage des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer zeitnahen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;
- (III) Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur Kinderbetreuung, einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns;

EN 28 EN

- (IV) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen;
- (V) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle;

ARTIKEL 4 - ABSATZ 1.

Spezifische Ziele

- 1. Der ESF+ unterstützt die folgenden spezifischen Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion und Gesundheit und trägt somit auch zum politischen Ziel "Ein sozialeres Europa Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte" nach Artikel [4] der [künftigen Dachverordnung] bei:
- (I) Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitsuchenden, insbesondere junge Menschen und Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen, Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- (II) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Vorhersage des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer zeitnahen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;
- (III) Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur Kinderbetreuung, einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns;

EN 28 EN

- (IV) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen;
- (IV) (A) neu: Förderung maßgeschneiderter Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen, Sprachkenntnisse und Beschäftigungsfähigkeit von Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten in Gebieten mit erheblicher Präsenz solcher Gruppen;
- (V) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle;



(VI) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität; bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Qualifikationsanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, Erleichterung des Karriereübergangs und Förderung der beruflichen Mobilität;

(VII) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit;

(VIII) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;

(IX) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, u. a. Förderung des Zugangs zur sozialen Sicherung; Verbesserung der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;

- (X) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern;
- (XI) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung einschließlich flankierender Maßnahmen für die am stärksten benachteiligten Personen.

(VI) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität; bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Qualifikationsanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, Erleichterung des Karriereübergangs und Förderung der beruflichen Mobilität;

(VI) (A) neu: Unterstützung maßgeschneiderter Maßnahmen für Bildung und Ausbildung in der Muttersprache auf allen Ebenen in Gebieten mit einer beträchtlichen Präsenz nationaler und sprachlicher Minderheiten;

(VII) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit durch besondere Maßnahmen für benachteiligte Gruppen und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen wie etwa nationale und sprachliche Minderheiten;

(VIII) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;

(IX) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, u. a. Förderung des Zugangs zur sozialen Sicherung; Verbesserung der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;

(a) Neu: Unterstützung maßgeschneiderter Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten in Gebieten mit erheblicher Präsenz solcher Gruppen, unter anderem durch Förderung des Gebrauchs der Muttersprache in den Sozial- und Gesundheitsdiensten;

(X) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern;

(XI) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung einschließlich flankierender Maßnahmen für die am stärksten benachteiligten Personen.



ARTIKEL 13 ABSATZ 4 A (NEU)

In Gebieten mit einer beträchtlichen Präsenz nationaler und sprachlicher Minderheiten kann der ESF Strategien für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD) in städtischen und ländlichen Gebieten sowie integrierte territoriale Investitionen (ITI) unterstützen, um die Besonderheiten von solchen Gemeinschaften und die besonderen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, zu berücksichtigen.

C. VERZEICHNIS DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds - COM (2018) 372 final - 2018/0197 (COD)

ERWÄGUNGSGRUND (27) (A) NEU

Um eine intelligente Spezialisierung zu ermöglichen, bei der die lokalen Besonderheiten, Bedürfnisse und Potenziale bestmöglich berücksichtigt werden, sollte der ERDF auch in der Lage sein, von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung zu finanzieren, die sich auf die spezifischen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Eigenschaften von Regionen beziehen, in denen nationale und sprachliche Minderheiten leben, und auf diesen Eigenschaften aufbauen, um Innovationen anzuregen.

ARTIKEL 2 SPEZIFISCHE ZIELE DES EFRE UND DES KOHÄSIONSFONDS

- (E) "ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen" (im Folgenden "PZ 5) durch:
- (I) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten:
- (II) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit auf lokaler Ebene, einschließlich in ländlichen und in Küstengebieten, auch durch die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung.

ARTIKEL 2 SPEZIFISCHE ZIELE DES EFRE UND DES KOHÄSIONSFONDS

- (E) "ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen" (im Folgenden "PZ 5) durch:
- (I) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten:
- (II) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit auf lokaler Ebene, einschließlich in ländlichen und in Küstengebieten sowie Gebiete mit einer beträchtlichen Präsenz nationaler und sprachlicher Minderheiten, auch durch die gemeinschaftliche lokale Entwicklung.



D. VERZEICHNIS DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg) - COM (2018) 374 endg. - 2018/0199 (COD)

ERWÄGUNGSGRUND (9) (A) NEU

Die Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen kann die Möglichkeiten für nationale und sprachliche Minderheiten in Europa verbessern, um ihre Kultur zu bewahren und zu entwickeln. Interreg-Programme sollten daher die besonderen Bedürfnisse der in Grenzregionen lebenden nationalen und sprachlichen Minderheiten bei der Gestaltung und Zuteilung der Ressourcen der Programme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit berücksichtigen. Interreg-Programme sollten daher den Aufbau von Strukturen unterstützen, die solche Minderheitengemeinschaften unterstützen.

ERWÄGUNGSGRUND (11)

Die IPA III-Hilfe sollte sich hauptsächlich auf die Unterstützung der IPA-Begünstigten konzentrieren, um die demokratischen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Justiz und die öffentliche Verwaltung zu reformieren, die Grundrechte zu achten und die Gleichstellung der Geschlechter, Toleranz, soziale Eingliederung und Nichtdiskriminierung zu fördern. Die IPA-Hilfe sollte weiterhin die Bemühungen der IPA-Begünstigten unterstützen, die regionale, makroregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie die territoriale Entwicklung voranzutreiben, einschließlich der Umsetzung makroregionaler Strategien der Union. Darüber hinaus sollte sich die IPA-Hilfe mit Sicherheit, Migration und Grenzmanagement befassen, den Zugang zum internationalen Schutz gewährleisten, relevante Informationen austauschen, die Grenzkontrollen verbessern und gemeinsame Anstrengungen zur Bekämpfung der irregulären Migration und der Schleusung von Migranten unternehmen.

ERWÄGUNGSGRUND (11)

Die IPA III-Hilfe sollte sich hauptsächlich auf die Unterstützung der IPA-Begünstigten konzentrieren, um die demokratischen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Justiz und die öffentliche Verwaltung zu reformieren, die Grundrechte zu achten, einschließlich der in den relevanten internationalen Dokumente vorgesehenen Rechte von Personen, die nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Gleichstellung der Geschlechter, Toleranz, soziale Eingliederung und Nichtdiskriminierung zu fördern. Die IPA-Hilfe sollte weiterhin die Bemühungen der IPA-Begünstigten unterstützen, die regionale. makroregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie die territoriale Entwicklung voranzutreiben, einschließlich der Umsetzung makroregionaler Strategien der Union. Darüber hinaus sollte sich die IPA-Hilfe mit Sicherheit, Migration und Grenzmanagement befassen, den Zugang zum internationalen Schutz gewährleisten, relevante Informationen austauschen, die Grenzkontrollen verbessern und gemeinsame Anstrengungen zur Bekämpfung der irregulären Migration und der Schleusung von Migranten unternehmen.



ARTIKEL 14

Interreg-spezifische Ziele

1. Innerhalb seines in Artikel [4] der Verordnung (EU) [neuer EFRE] festgelegten Interventionsbereichs leisten der EFRE und gegebenenfalls die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union mit gemeinsamen Aktionen im Rahmen der Interreg-Programme einen Beitrag zur Erreichung der in Artikel [4 Absatz 1] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] festgelegten politischen Ziele.

- 2. Im Falle des PEACE-PLUS-Programms, mit dem der EFRE die Förderung von Frieden und Aussöhnung unterstützt, verfolgt er auch das spezifische Ziel im Rahmen des politischen Ziels 4, einen Beitrag zur Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Stabilität in den betroffenen Regionen zu leisten, und zwar vor allem durch die Festigung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften. Eine gesonderte Priorität stützt dieses spezifische Ziel.
- 3. Der EFRE und gegebenenfalls die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union können zusätzlich zu den in Artikel [2] der Verordnung (EU) [neuer EFRE] festgelegten spezifischen Zielen auch einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele im Rahmen von PO 4 leisten, und zwar durch
- (A) grenzübergreifende Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen;
- (B) grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie des lebenslangen Lernens mit dem Ziel, das grenzübergreifend anerkannte Bildungs- und Qualifikationsniveau zu verbessern;
- (C) grenzübergreifende Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu einer hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Gesundheitsversorgung;

ARTIKEL 14

Interreg-spezifische Ziele

- 1. Innerhalb seines in Artikel [4] der Verordnung (EU) [neuer EFRE] festgelegten Interventionsbereichs leisten der EFRE und gegebenenfalls die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union mit gemeinsamen Aktionen im Rahmen der Interreg-Programme einen Beitrag zur Erreichung der in Artikel [4 Absatz 1] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] festgelegten politischen Ziele.
- 1.(A) neu: Im Fall von Grenzgebieten, in denen in einem der beteiligten Staaten nationale und sprachliche Minderheiten leben, die in einem anderen beteiligten Staat die Mehrheit darstellen, müssen Interreg-Programme die spezifischen Bedürfnisse dieser Minderheiten bei der Gestaltung und der Zuteilung von Ressourcen von Programmen grenzübergreifender Zusammenarbeit berücksichtigen und die Entwicklung von Strukturen fördern, von denen diese Minderheitengemeinschaften profitieren.
- 2. Im Falle des PEACE-PLUS-Programms, mit dem der EFRE die Förderung von Frieden und Aussöhnung unterstützt, verfolgt er auch das spezifische Ziel im Rahmen des politischen Ziels 4, einen Beitrag zur Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Stabilität in den betroffenen Regionen zu leisten, und zwar vor allem durch die Festigung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften. Eine gesonderte Priorität stützt dieses spezifische Ziel.
- 3. Der EFRE und gegebenenfalls die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union können zusätzlich zu den in Artikel [2] der Verordnung (EU) [neuer EFRE] festgelegten spezifischen Zielen auch einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele im Rahmen von PO 4 leisten, und zwar durch
- (A) grenzübergreifende Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen;
- (B) grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie des lebenslangen Lernens mit dem Ziel, das grenzübergreifend anerkannte Bildungs- und Qualifikationsniveau zu verbessern;
- (C) grenzübergreifende Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu einer hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Gesundheitsversorgung;



- (D) grenzübergreifende Verbesserung der Zugänglichkeit, Effektivität und Resilienz der Gesundheits- und Pflegesysteme;
- (E) grenzübergreifende Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut, auch durch Verbesserungen in Bezug auf die Chancengleichheit und durch Bekämpfung von Diskriminierungen.
- 4. Im Rahmen der Bestandteile 1, 2 und 3 kann aus dem EFRE und gegebenenfalls den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union auch das Interregspezifische Ziel "Bessere Interreg-Governance" unterstützt werden, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- (A) Interreg-Programme im Rahmen der Bestandteile 1 und 2B
- (I) verbessern die institutionelle Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten;
- (II) verbessern die Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen;
- (B) Interreg-Programme im Rahmen der Bestandteile 1, 2 und 3 verbessern die institutionellen Kapazitäten von Behörden und Beteiligten für die Umsetzung von makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien;
- (C) zusätzlich zu den Buchstaben a und b tragen aus den Interreg-Fonds unterstützte Interreg-Programme der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Bestandteile 2 und 3 zur gegenseitigen Vertrauensbildung bei, insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den Bevölkerungen, durch Stärkung der Tragfähigkeit von Demokratien und durch Förderung von zivilgesellschaftlichen Akteuren und der Rolle, die sie in Reformprozessen und beim Übergang zur Demokratie spielen.
- 5. Im Rahmen der Interreg-Programme der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Bestandteile 2 und 3 wird aus dem EFRE und gegebenenfalls mit den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union auch ein Beitrag zur Verfolgung des Interreg-spezifischen Ziels "Mehr Sicherheit in Europa" geleistet, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Verwaltung und Mobilität sowie des Migrationsmanagements einschließlich des Schutzes von Migranten.

- (D) grenzübergreifende Verbesserung der Zugänglichkeit, Effektivität und Resilienz der Gesundheits- und Pflegesysteme;
- (E) grenzübergreifende Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut, auch durch Verbesserungen in Bezug auf die Chancengleichheit und durch Bekämpfung von Diskriminierungen.
- 4. Im Rahmen der Bestandteile 1, 2 und 3 kann aus dem EFRE und gegebenenfalls den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union auch das Interregspezifische Ziel "Bessere Interreg-Governance" unterstützt werden, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- (A) Interreg-Programme im Rahmen der Bestandteile 1 und 2B
- (I) verbessern die institutionelle Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten;
- (II) verbessern die Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen;
- (B) Interreg-Programme im Rahmen der Bestandteile 1, 2 und 3 verbessern die institutionellen Kapazitäten von Behörden und Beteiligten für die Umsetzung von makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien;
- (C) zusätzlich zu den Buchstaben a und b tragen aus den Interreg-Fonds unterstützte Interreg-Programme der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Bestandteile 2 und 3 zur gegenseitigen Vertrauensbildung bei, insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den Bevölkerungen, durch Stärkung der Tragfähigkeit von Demokratien und durch Förderung von zivilgesellschaftlichen Akteuren und der Rolle, die sie in Reformprozessen und beim Übergang zur Demokratie spielen.
- 5. Im Rahmen der Interreg-Programme der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Bestandteile 2 und 3 wird aus dem EFRE und gegebenenfalls mit den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union auch ein Beitrag zur Verfolgung des Interreg-spezifischen Ziels "Mehr Sicherheit in Europa" geleistet, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Verwaltung und Mobilität sowie des Migrationsmanagements einschließlich des Schutzes von Migranten.



4. ERFORSCHUNG DES MEHRWERTS VON MINDERHEITEN FÜR DIE SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG EUROPAS

HINTERGRUND

Bestimmungen der Minority Safepack Initiative:

Erforschung des Mehrwerts von Minderheiten für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Europas

Das neue Programm "Horizont 2020" zielt darauf ab, Forschung und Innovation zu fördern, damit Arbeitsplätze geschaffen sowie Wohlstand und Lebensqualität verbessert werden. Forschung kann Lösungsansätze für gesellschaftliche Herausforderungen erbringen. Unserer Meinung nach besteht nach wie vor ein mangelndes Verständnis über den Beitrag, den nationale Minderheiten sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt zur Stärkung der Union und ihrer Regionen leisten können.

Das neue Programm soll sein Augenmerk auf die gesellschaftlichen Herausforderungen richten und dabei den Beitrag der nationalen Minderheiten sowie der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, in Hinblick auf den demographischen Wandel, die grenzüberschreitenden, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie deren Bedeutung für die Regionen Europas, einbeziehen.

Rechtliche Grundlage: Artikel 173(3) und Artikel 182(1) AEUV

Instrument: Verordnung (in Ergänzung zu der vorhandenen Verordnung von Horizont 2020)

RECHTFERTIGUNG

In der Europäischen Union gehören rund 50 Millionen Menschen – fast 10 % aller EU-Bürger – einer nationalen Minderheit oder einer Minderheitensprachengemeinschaft an. Diese Menschen tragen zur kulturellen und sprachlichen Vielfalt der EU sowie zu ihrem Wirtschaftswachstum und ihrer sozialen Entwicklung bei.

Doch die Situation vieler Minderheiten in der EU verschlechtert sich. Politische, wirtschaftliche und soziale Kräfte sowie die Globalisierung tragen alle zu einem sich beschleunigenden Trend der Assimilation und des Sprachverlusts bei. Diese Kräfte werden auch oft durch eine feindselige und diskriminierende staatliche Politik und eine mangelnde Achtung des Rechts dieser Minderheiten auf ihre spezifische Identität und allen damit verbundenen Sprach-, Bildungs- und demokratischen Teilhaberechten. Trotz aller Bestimmungen in internationalen Referenzdokumenten wird oftmals bereits die Darstellung identitätsbezogener Symbole als Affront gegen die Souveränität der Staaten, in denen die Minderheiten leben, wahrgenommen. Infolgedessen verschlechtert sich die Situation dieser Minderheiten und es droht der Verlust des kulturellen Wertes, der ihnen zu eigen ist, wenn nicht rechtzeitig wirksame Maßnahmen ergriffen werden

Es besteht daher eine echte Notwendigkeit, die Herausforderungen herauszuarbeiten, denen sprachlicher und nationaler Minderheiten in der Europäischen Union begegnen, und potenzielle Lösungen



auf diese Herausforderungen zu entwickeln, die als Grundlage für die Politik der EU und der Mitgliedsstaaten dienen können.

Aus wirtschaftlicher Sicht sind Mehrsprachigkeit und Multikulturalismus, die beide charakteristisch für multiethnische Gesellschaften sind, wichtige Quellen für Innovation und Kreativität, die als Schlüsselfaktoren für sozialen und wirtschaftlichen Erfolg gelten. Kulturelle Diversität kann ein Wachstumsfaktor werden und ethnische Diversität kann auf komplexe Weise die Wirtschaftsleistung eines Staates beeinflussen, indem sie die Verschiedenheit individueller Identitäten ausdrückt, was sich in unterschiedlichen Präferenzen äußert, zu kognitiver Diversität führt und das Problemlösungsvermögen und die Vorhersage künftiger Ereignisse verbessert. Umgekehrt kann eine Konfliktbeziehung zwischen Minderheiten und Mehrheiten nachteilige Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung mit sich bringen und das Wachstum gefährden. Es hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen die Ausgrenzung von Minderheiten oftmals Hand in Hand geht mit sozioökonomischen Nachteilen und Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt.

Forschung im Rahmen des Horizont Europe Programms²² zu diesen Aspekten des Verhältnisses von Minderheiten und Mehrheiten kann einen wertvollen Beitrag dazu leisten, Trennlinien, die in multiethnischen und multikulturellen Gesellschaften existieren, zu analysieren und zu überwinden, um auf diese Weise einige der gesellschaftlichen Herausforderungen zu lösen, die mit wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Inklusion oder sozialen Verwerfungen verbunden sind. Auf diese Weise könnte auch ein Beitrag sowie Unterstützung zur Implementierung der Inklusionsaspekte der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung geleistet werden.²³

Forschung kann auch das Potenzial von Multikulturalismus und Mehrsprachigkeit untersuchen, um innovative Kräfte freizusetzen, die sich förderlich auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum auswirken. Die Förderung der Interaktion zwischen Minder- und Mehrheiten, verstanden als Darstellungen unterschiedlicher kultureller und sprachlicher Hintergründe, kann hochwertigere Innovation fördern, ganz besonders, wenn es um Aspekte geht, die mit sozialer Innovation, der Teilhabe aller Bürger an Innovation, gleichberechtigter Öffentlichkeitsarbeit, Co-Kreation und Co-Design verbunden sind.

¹⁹ Zum Beispiel EACEA (2009), Study on the Contribution of Multilingualism to Creativity, http://www.labeleuropeolingue.it/download/politiche/Lingua%20e%20creativit%C3%A0/Lingua%20e%20creativit%C3%A0_testo%20intergrale.pdf

²⁰ Scott E. Page (2007): The Difference: How The Power of Diversity Creates Better Groups, Firms, Schools, and Societies. Princeton, NJ: Princeton University Press.

²¹ Richard H., Ron J., David M. (2015): The changing interaction of ethnic and socio-economic segregation in England and Wales, 1991–2011, https://doi.org/10.1177/1468796815595820.

²² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse, Brüssel, 7.6.2018, COM(2018) 435 final, 2018/0224(COD)

²³ Das strategische Dokument der Vereinten Nationen bezieht sich auf 3 Formen der Teilhabe in der Beschreibung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele, nämlich: soziale Teilhabe, finanzielle Teilhabe und politische Teilhabe.



VERZEICHNIS DER VORGESCHLAGENEN ERGÄNZUNGEN ZU DEM VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DAS RAHMENPROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION "HORIZONT EUROPA" SOWIE ÜBER DIE REGELN FÜR DIE BETEILIGUNG UND DIE VERBREITUNG DER ERGEBNISSE, BRÜSSEL, 7.6.2018, COM(2018) 435 FINAL. 2018/0224(COD)

Originaltext

ANHANG I, (2) PFEILER II "GLOBALE HERAUS-FORDERUNGEN UND INDUSTRIELLE WETTBE-WERBSFÄHIGKEIT"

Die FuI-Tätigkeiten werden innerhalb der folgenden Cluster sowie clusterübergreifend umgesetzt:

(B) Cluster "Inklusive und sichere Gesellschaft": Stärkung der europäischen demokratischen Werte, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, Erhaltung unseres kulturellen Erbes und Förderung eines sozioökonomischen Wandels, der zu Inklusion und Wachstum beiträgt, bei gleichzeitiger Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus anhaltenden Sicherheitsbedrohungen, einschließlich Cyberkriminalität, sowie aus Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ergeben.

Interventionsbereiche: Demokratie; kulturelles Erbe; sozialer und wirtschaftlicher Wandel; katastrophenresiliente Gesellschaft; Schutz und Sicherheit; Cybersicherheit

Vorgeschlagener Ergänzungstext

ANHANG I, (2) PFEILER II "GLOBALE HER-AUSFORDERUNGEN UND INDUSTRIELLE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT"

Die FuI-Tätigkeiten werden innerhalb der folgenden Cluster sowie clusterübergreifend umgesetzt:

(B) Cluster "Inklusive und sichere Gesellschaft": Stärkung der europäischen demokratischen Werte, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, Stärkung der Situation nationaler und sprachlicher Minderheiten, aufbauend auf deren sozioökonomischem und kulturellem Wert, Erhaltung unseres kulturellen Erbes und Förderung eines sozioökonomischen Wandels, der zu Inklusion und Wachstum beiträgt, bei gleichzeitiger Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus anhaltenden Sicherheitsbedrohungen, einschließlich Cyberkriminalität, sowie aus Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ergeben.

Interventionsbereiche: Demokratie; kulturelles Erbe; sozialer und wirtschaftlicher Wandel; nationale und sprachliche Minderheiten; Mehrsprachigkeit und Multikulturalismus; demographischer Wandel; soziale, finanzielle und politische Inklusion; katastrophenresiliente Gesellschaft; Schutz und Sicherheit; Cybersicherheit.



5. ERREICHUNG DER GLEICHSTELLUNG STAATENLOSER MINDERHEITEN

HINTERGRUND

Bestimmungen der Minority Safepack Initiative: Erreichung der Gleichstellung staatenloser Minderheiten

In Europa sind Hunderttausende von Menschen staatenlos. Ein großer Teil dieser Menschen sind Angehörige einer nationalen Minderheit und leben seit vielen Jahrzehnten in der EU. Häufig werden sie marginalisiert und ihnen wird der Zugang zu Bildung, zum Gesundheitswesen, zur Sozialhilfe verweigert sowie das Recht zu wählen genommen. Einer staatenlosen Person ist es in einigen Fällen nicht erlaubt, legal zu reisen oder zu arbeiten. Infolgedessen müssen sie sich mit sozialer Ungleichheit und Diskriminierung auseinandersetzen. Eine große Anzahl dieser staatenlosen Menschen sind Roma.

Die Europäische Union ist nicht in der Lage, die fundamentalen Probleme staatenloser Personen zu lösen. Die EU selbst kann ihnen keine Staatsbürgerschaft ausstellen; das ist den Mitgliedsstaaten vorbehalten. Dennoch, die EU kann sie dabei unterstützen ihre Lebenssituation zu verbessern. Im EU-Fachjargon fallen staatenlose Personen in die generelle Kategorie "Drittstaatsangehörige". Die EU ist verpflichtet eine gemeinsame Politik zu entwickeln, mit der Zielsetzung eine faire Behandlung für Drittstaatsangehörige, die sich legal in der EU aufhalten, zu sichern sowie ihre Rechte zu definieren, die unter anderem die Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit in den anderen Mitgliedsstaaten regeln. Eine Erweiterung der Staatsbürgerschaf verwandten Rechte auch für staatenlose Personen und ihrer Familien, die Zeit ihres Lebens in ihrem Herkunftsland gewohnt haben, kann wesentlich zur Lösung der Probleme dieser Personen beitragen.

In den letzten 10 Jahren wurde eine Anzahl von Richtlinien, die gewisse Kategorien der Drittstaatsangehörigen (inklusive staatenlose Personen) abdecken, verabschiedet. Dennoch gibt es nach wie vor Personengruppen, die von diesem Rahmenwerk ausgeschlossen sind. Darüber hinaus bestehen Unterschiede zwischen den Rechten von staatenlosen Personen und von EU-Bürgern in ähnlichen Situationen, z.B. im Bezug auf Arbeitsgenehmigung, Familienzusammenführung und bei der Erbringung von Dienstleistungen.

Wir schlagen eine Änderung der Richtlinien vor, damit eine Angleichung der Rechte von langfristig staatenlosen Personen und ihren Familien mit denen von EU-Bürgern ermöglicht werden kann.

Rechtliche Grundlage: Artikel 79 (2) AEUV Instrument: Richtlinie (Ergänzung)



RICHTLINIE ..

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATS ... 202 ... ergänzend zur Richtlinie 2003/109/EG des Rates, um den Schutz von Staatenlosen zu verstärken und die sie betreffenden Verfahren zu vereinfachen (Text mit EWR-Relevanz)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Hunderttausende Menschen in der Europäischen Union sind staatenlos.²⁴ In der Europäischen Union ist Staatenlosigkeit ein Problem sowohl im Zusammenhang mit Migration als auch für Menschen, die seit mehreren Generationen an ein und demselben Ort gelebt haben. Die Mehrheit der Staatenlosen gehört nationalen Minderheiten an, die seit jeher in der Europäischen Union leben. Staatenlose werden häufig daran gehindert, in ihrem Aufnahmestaat oder in ihrem Geburtsstaat am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben teilzunehmen. Aufgrund dessen sind sie besonders schutzbedürftig und haben mit Diskriminierungen und Ungleichheit zu kämpfen.²⁵
- (3) Artikel 67 (2) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stellt klar, dass Staatenlose für die Zwecke des Titels V desselben Vertrags den Drittstaatsangehörigen gleichgestellt werden. Des Weiteren verpflichtet Artikel 79 desselben Vertrags die Europäische Union dazu, eine gemeinsame Politik zu entwickeln, die eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, gewährleistet und deren Rechte festgelegt, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen.
- (4) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Rat in seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere festgehalten hat, dass die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen der Rechtsstellung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten angenähert werden sollte und dass eine Person, die sich während eines noch zu bestimmenden Zeitraums in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufgehalten hat und einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzt, in diesem Mitgliedstaat eine Reihe einheitlicher Recht gewährt werden sollte, die sich so nahe wie möglich an diejenigen der EU-Bürger anlehnen.

²⁴ UNHCR Statistical Yearbook 2016, Seite 7 ff.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013- 2014) (2014/2254(INI)), Rn. 167.



- (5) Am 4. Dezember 2015 haben der Rat und die Vertreter der Mitgliedsstaaten in ihren Schlussfolgerungen zur Staatenlosigkeit bekräftigt, wie wichtig es ist, Staatenlose zu ermitteln und besser zu beschützen, damit sie die wichtigsten Grundrechte wahrnehmen können und die Gefahr der Diskriminierung oder Ungleichbehandlung verringert wird.²⁶
- (5) Die in dieser Richtlinie genannten Rechte sollten alle Staatenlosen zuerkannt werden, sowohl jenen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28. September 1954 als auch jenen, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen.²⁷
- (6) Diese Richtlinie soll die durch das Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28. September 1954 garantierten Rechte und Vorteile unberührt lassen.
- (7) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (8) Im Zusammenhang mit dem Übereinkommen des Europarats über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben vom 5. Februar 1992 ermutigt die Europäische Union die Mitgliedstaaten dazu, die Eingliederung von ansässigen Ausländern durch die Möglichkeit zur Teilnahme an Kommunalwahl zu stärken. Es handelt sich um einen unerlässlichen Schritt für die Eingliederung und Anerkennung von langfristig aufenthaltsberechtigten Staatenlosen als gleichberechtigte Mitglieder der jeweiligen lokalen Gemeinschaft.
- (9) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich Irland unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (10) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2003/109/EC wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 2 wird folgender Punkt angefügt:
- "(H) "Staatenlos' ist eine Person, die kein Staat auf Grund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet."

²⁶ Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Staatenlosigkeit, Pressemitteilung 893/15, 4. Dezember 2015.

²⁷ Siehe auch Artikel 4(2)(c) der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und Europarates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABIEU Nr. L 303, v. 28.11.2018, S. 39). dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen.



- (2) In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:
- "3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen gelten nicht für Staatenlose sowie andere Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind."
- (3) Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "4. Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen beschränken. Die beschriebene Einschränkung gilt nicht für Staatenlose sowie andere Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind."
- (4) Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "3. Die Mitgliedstaaten können gemäß dem nationalen Recht von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen.-Diese Bedingung gilt weder für Staatenlose sowie andere Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind, noch in dem Fall, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Integrationsanforderungen erfüllen mussten, um die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen. Unbeschadet des Unterabsatzes 2 kann von den betreffenden Personen die Teilnahme an Sprachkursen verlangt werden."
- (5) Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Langfristig Aufenthaltsberechtigte haben gemäß Absatz 1 Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Mitgliedstaaten können für die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Personen nach den im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten beschränkten Zugang zu anderen unselbstständigen Erwerbstätigkeiten als denjenigen, für die ihnen ihr Aufenthaltstitel gewährt wurde, vorsehen. Die beschriebene Einschränkung gilt nicht für Staatenlose sowie andere Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind.

Die Mitgliedstaaten können gemäß dem nationalen Recht festlegen, unter welchen Bedingungen die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben b) und c) genannten Personen Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit haben können.

Die genannten Bedingungen sollen nicht weniger vorteilhaft sein für Staatenlose sowie andere Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind als für andere Drittstaatsangehörige."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens (...) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedsstaaten werden der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mitteilen, die sie im Rahmen dieser Richtlinie verabschieden.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.



Artikel 4

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

6. VERBESSERUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUGANGS ZU AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTEN UND -INHALTEN

HINTERGRUND

Bestimmungen der Minority Safepack Initiative

Ergänzend zur Richtlinie Audiovisuelle Mediendienste

Die Entwicklung eines Binnenmarktes für Rechte des geistigen Eigentums unterliegt einem langfristig orientierten Prozess. Bis es zu einer Öffnung eines solchen Binnenmarktes kommt, bedingt es Änderungen bestehender Gesetzgebung, damit Einschränkungen des Empfangs und der Weiterverbreitung audiovisueller Mediendienste abgeschafft werden können. Derzeit besteht nur eingeschränkter Zugang zu bestimmten Programmen auf der Grundlage eines umständlichen Prozedere. Hierbei muss das Mitgliedsland für den Empfang eine Liste an das Land richten, in dem der Rundfunk-Veranstalter ansässig ist.

Wir fordern eine Änderung mit dem Ergebnis, dass freie Dienstleistung und freier Empfang von audiovisuellen Inhalten (analoger/digitaler Rundfunk und Abrufdienste, terrestrischer Funk und Satellit) in den Regionen mit nationalen Minderheiten zugänglich sind.

Rechtliche Grundlage: Artikel 53 (1) und Artikel 62 AEUV Instrument: Richtlinie (Änderungen der bestehenden Richtlinie über Mediendienste)

RECHTFERTIGUNG

Der Binnenmarkt ist einer der Grundpfeiler der europäischen Integration, der Motor des gemeinsamen Wachstums, der neue Chancen für Unternehmen und Bürger in der EU eröffnet hat. Die Ausschöpfung der Möglichkeiten des Binnenmarktes würde einen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union leisten. Um den Binnenmarkt zu stärken, insbesondere im Hinblick auf seine digitale Dimension, bedarf es einer größeren Verbreitung innerhalb der Europäischen Union von Fernseh- und Radioprogrammen, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen. Die Europäische Kommission hat dieses Ziel wiederholt bekräftigt. Zugleich ist der uneingeschränkte grenzüberschreitende Zugang zu Rundfunkdiensten im Interesse der Bürger. Dies gilt insbesondere für alle Bürger, die von ihre Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen und in einem anderen Mitgliedstaat leben und ist umso wichtiger für Bürger, die einer nationalen oder sprachlichen Minderheit angehören, die eine Sprache spricht, die auch in benachbarten Ländern gesprochen wird. Diese Minderheiten

²⁸ Siehe beispielsweise den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, COM(2016) 594 final, v. 14.9.2016, S. 2 und 10.



sind oft zu klein, um umfassende eigene Mediendienste aufzubauen, sodass der Zugang zu Medien der Nachbarländer mit derselben Sprache von vitalem Interesse ist.

Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass Einschränkungen bei der grenzüberschreitenden Ausstrahlung von audiovisuellen Inhalten in der Europäischen Union nach wie vor weit verbreitet sind. Ausstrahlungsrechte werden Sendeunternehmen üblicherweise auf territorialer Grundlage gewährt. In vielen Fällen enthalten die Lizenzvereinbarungen, die zu diesem Zweck zwischen den Rechteinhabern und den Sendeunternehmen abgeschlossen werden, Vertragsklauseln, die den Empfang von und Zugang Rundfunkdiensten ausschließlich auf das Gebiet des Landes beschränken, in dem die öffentliche Ausstrahlung erfolgt. Diese Einschränkungen existieren für alle Arten von Übertragungstechnologien (Satellit, Internet, etc.) und können unterschiedliche Formen annehmen: Verbot des Verkaufs von Decodiervorrichtungen außerhalb des Lizenzgebietes, Geoblocking von Verbrauchern, usw. Während es nicht per se untersagt ist, Ausstrahlungsrechte auf territorialer Grundlage zu vergeben, handelt es sich bei Lizenzvereinbarungen, die darauf gerichtet sind, die grenzüberschreitende Erbringung von Rundfunkdiensten zu untersagen oder einzuschränken, grundsätzlich um verbotene Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV.

Vor diesem Hintergrund kann die ungerechtfertigte Beschränkung des grenzüberschreitenden Zugangs zu audiovisuellen Inhalten langfristig nur durch die Verabschiedung von Vorschriften auf EU-Ebene wirksam verhindert werden. Obwohl die Kommission die Bedeutung des Problems (z. B. in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt und der Binnenmarktstrategie) sowie die negativen Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum bereits erkannt hat, sind weitere Schritte erforderlich, um die Diskriminierung von Bürgern aufgrund ihres Wohnsitzes zu beenden.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen schlägt die MSPI der Kommission eine Lösung des oben beschriebenen Problems vor, die eine gezielte Überarbeitung von drei Unionsrechtsakten vorsieht:

- 1. Die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste);
- 2. Die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung;
- 3. Die Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Europarates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates.

Erläuterung der vorgeschlagenen Ergänzungen

1. Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD)

Der grundlegende Rahmen für die Ausstrahlung von audiovisuellen Inhalten wird durch medienrechtliche Vorschriften festgelegt. Wir sind daher der Frage nachgegangen, wie geographische Beschränkungen mit Hilfe des Medienrechts beseitigt werden könnten. Unter Wahrung strenger Verbraucherschutzstandards stärkt die AVMD den Fernseh- und audiovisuellen Sektor in der EU durch eine vereinfachte Regulierung und die Schaffung eines neutralen Wettbewerbsumfelds für die grenz- überschreitende Verbreitung von audiovisuellen Mediendiensten.



Nach unserem Dafürhalten ist der in Artikel 14 AVMD festgelegte Ansatz ein geeigneter Ausgangspunkt, um das Problem des Geoblockings von Rundfunkdiensten zu lösen.

Auf der Grundlage von Artikel 14 AVMD können die Mitgliedsstaaten verhindern, dass Fernsehveranstalter Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ausschließlich im Bezahlfernsehen übertragen, und sicherstellen, dass diese Ereignisse in frei zugänglichen Fernsehsendungen verfolgt werden können. Jeder Mitgliedstaat kann eine Liste der nationalen und nichtnationalen Ereignisse erstellen, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, und muss diese unverzüglich der Kommission mitteilen.

Wir begrüßen es, dass Artikel 14 AVMD und die dazugehörigen Erwägungsgründe 48-53 bereits den besonderen Stellenwert von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere von Sportereignissen von großem öffentlichem Interesse, anerkennt und einen breiten Zugang ermöglicht.

Des Weiteren erachten wir es als zweckmäßig, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, Maßnahmen zu ergreifen, damit Unionsbürger Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung in jedem Mitgliedsstaat in ihrer Muttersprachen anschauen können, selbst in Fällen, in denen die ausschließlichen Senderechte eines Fernsehveranstalters für die Übertragung des betreffenden Ereignisses auf dem Gebiet eines bestimmten Mitgliedstaats dies nicht zulassen. Um einen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen herzustellen, werden auch geeignete Schutzmaßnahmen unterbreitet.

2. Richtlinie 93/83/EEC zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

Die MSPI ist der Auffassung, dass zwei Aspekte der dargestellten Problematik, beruhend auf den Maßgaben des EuGHs in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-403/08 und C-429/08 ("Football Association Premier League u.a."), durch eine gezielte Ergänzung der Richtlinie angegangen werden können. Zum einen sollte es ausgeschlossen werden, dass Vertragsklauseln, die den Vertrieb von Decodiervorrichtungen außerhalb des Lizenzgebietes verbieten, in Lizenzverträge aufgenommen werden können. Zum anderen sollten alle mitgliedstaatlichen Regelungen aufgehoben werden, die rechtswidrigerweise die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung von Decodiervorrichtungen verbieten.

Ausschluss von Vertragsklausen, die den Verkauf von Decodiervorrichtungen außerhalb des Lizenzgebietes verbieten

In der Rechtssache "Football Association Premier League" hat der EUGH klargestellt, dass Klauseln in einer exklusiven Lizenzvereinbarung zwischen dem Rechteinhaber und dem Sendeunternehmen, die dem Sendeunternehmen die Pflicht auferlegen, außerhalb des vom betreffenden Lizenzvertrags erfassten Gebiets keine Decodiervorrichtung zur Verfügung zu stellen, die Zugang zu den Schutzgegenständen des Rechtsinhabers gewähren, eine nach Artikel 101 AEUV verbotene Wettbewerbsbeschränkung darstellen.

In Einklang mit der ständigen Rechtsprechung stellt das Urteil in Rn. 139-144 klar, dass Vereinbarungen, die darauf abzielen, dass die Abschottung nationaler Märkte wiederhergestellt wird, geeignet sein können, dem Ziel des Vertrags entgegenzuwirken, die Integration dieser Märkte durch die Schaffung eines einheitlichen Marktes zu verwirklichen. So sind Verträge, durch die nationale Märkte nach den nationalen Grenzen abgeschottet werden sollen oder durch die gegenseitige Durchdringung der nationalen Märkte erschwert wird, grundsätzlich als Vereinbarungen anzusehen, die eine Beschrän-



kung des Wettbewerbs im Sinne des Artikel 101 Abs. 1 AEUV bezwecken. Da die Lizenzverträge zwischen den Rechteinhabern und Sendeunternehmen darauf gerichtet sind, die grenzüberschreitende Erbringung von Rundfunkdiensten zu untersagen, müssen sie als Vereinbarungen angesehen werden, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken, es sei denn, dass aus den wirtschaftlichen und rechtlichen Umständen der Schluss gezogen werden kann, dass ein solcher Vertrag nicht geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Das Urteil des EuGHs besagt darüber hinaus, dass Klauseln, welche den Sendeunternehmen die Pflicht auferlegen, keine Decodiervorrichtungen zur Verfügung zu stellen, die Zugang zu den Schutzgegenständen des Rechteinhabers gewähren, den Wettbewerb zwischen den Sendeunternehmen ausschalten können, da diese Klauseln den Sendeunternehmen die grenzüberschreitende Erbringung von Rundfunkdiensten untersagen und die territoriale Exklusivität in dem erfassten Gebiet zugunsten des jeweiligen Sendeunternehmens gewährleisten. In diesem Urteil stellte der EuGH fest, dass die besagten Klauseln in den exklusiven Lizenzverträgen eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken, weshalb diese Vereinbarungen eine nach Art. 101 Absatz 1 AEUV verbotene Wettbewerbsbeschränkung darstellen.

Der Vorschlagsentwurf zielt darauf ab, die vorstehenden Maßgaben des EuGHs in der Rechtssache "Football Association Premier League" zu bestärken. Wir schlagen daher vor, dass solche Klauseln nicht durchsetzbar sein sollen, die es den Sendeunternehmen untersagen, Decodiervorrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die die öffentliche Wiedergabe über Satellit erfolgt, zur Verfügung zu stellen. Diese regulatorische Lösung ist an den in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1128 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt gewählten Lösungsansatz angelehnt.

Beseitigung der mitgliedstaatlichen Regelungen, die rechtswidrigerweise die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung von ausländischen Decodiervorrichtungen verbieten

Wie der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache "Football Association Premier League" bestätigt hat, "liegt die Hauptursache für die Behinderung des Empfangs solcher Dienste in den zwischen den Sendeunternehmen und ihren Kunden geschlossenen Verträgen, in denen sich die Gebietsbeschränkungsklauseln widerspiegeln, die in den zwischen den Sendeunternehmen und den Inhabern der Rechte des geistigen Eigentums geschlossenen Verträgen enthalten sind". Es ist darüber hinaus auf ein anderes Argument im Urteil hinzuweisen, demzufolge nationale Regelungen, die Beschränkungen bei der Vermarktung von ausländischen Decodiervorrichtungen, die den Zugang zu einem kodierten Satellitenrundfunkdienst aus einem anderen Mitgliedstaat ermöglichen, unter rechtlichen Schutz stellen und ihre Einhaltung unter Androhung zivilrechtlicher und finanzieller Sanktionen vorschreiben, den freien Dienstleistungsverkehr beschränken

Das Urteil des EuGHs stellt klar, dass die Regelungen eines Mitgliedstaats, welche die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung in diesem Staat von ausländischen Decodiervorrichtungen, die den Zugang zu einem kodierten Satellitenrundfunkdienst ermöglichen, die Werke umfassen, die im erstgenannten Staat gesetzlich geschützt sind, gegen Artikel 56 AEUV verstoßen.

Der Vorschlagsentwurf sieht die Beseitigung derjenigen mitgliedstaatliche mitgliedstaatlichen Vorschriften vor, die die Erbring von Rundfunkdiensten verbieten, indem die Hindernisse für die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung von ausländischen Decodiervorrichtungen, die Zugang zu kodierten Satellitenrundfunkdiensten ermöglichen, beseitigt werden.



3. Richtlinie 2019/789 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates

Es ist hervorzuheben, dass sich die Vorschläge zur Ergänzung der Richtlinie 93/83/EEC nur auf Satellitenübertragungen beziehen, während die Nutzung audiovisuelle Inhalte in der Praxis – auch im grenz-überschreitenden Kontext - zunehmend über Online-Dienste erfolgt. Wir begrüßen es daher, dass das sogenannte "Herkunftslandprinzips", das auch durch die Richtlinie 93/83/EEC begründet wurde, auch auf ergänzende Online-Dienste im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2019/789 Anwendung findet. Ziel des "Herkunftslandprinzips" ist es, die Verwertung von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung von ergänzenden Onlinediensten zu erleichtern, d.h. das Sendeunternehmen muss die Urheberrechte und verwandte Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die in den Programmen verwendet werden, nur dort klären, wo das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat. Dieses Prinzip erstreckt sich auf die Klärung aller Rechte, die ein Sendeunternehmen benötigt, um seine Programme öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen, wenn es ergänzende Online-Dienste bereitstellt.

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich dieses Prinzips befürchten wir jedoch, dass die Richtlinie den unionsweiten Zugang für Nutzer zu audiovisuellen Inhalten nicht wesentlich verbessern wird und daher nicht, wie von der Kommission vorgesehen, zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes beitragen wird. Nach dem jetzigen Stand der Dinge gilt das "Herkunftslandprinzip" nur für ergänzende Online-Dienste, und damit nur für Radioprogramme und bestimmte Fernsehprogramme, namentlich Nachrichtensendungen, Sendungen zum aktuellen Geschehen und von den Sendeunternehmen vollständig finanzierte Eigenproduktionen, die nur für kurze Zeit verfügbar gemacht werden müssen. Sportereignisse, Inhalte, die noch nicht zuvor im Fernsehen ausgestrahlt wurden, und andere Fernsehprogramme sind ausgenommen. Die Programme, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, stellen nur einen kleinen Bruchteil aller verfügbaren audiovisuellen Inhalte in der Europäischen Union dar und erfordern aufgrund ihre Eigenart keine regulatorischen Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Europäische Kommission dazu auf, diese Richtlinie zu überarbeiten, um die Reichweite des "Herkunftslandprinzips" zu erweitern

Die Sektoruntersuchung der Europäischen Kommission zum elektronischen Handel hat zu Tage gebracht, dass die Online-Übertragung audiovisueller Inhalte vielen Einschränkungen unterworfen ist.²⁹ In diesem Zusammenhang ist es daher wichtig zu betonen, dass die Feststellungen des EuGHs in der Rechtssache "Football Association Premier League", die vorstehend bereits im Einzelnen erläutert wurde, in gleicher Weise auf die Online-Übertragung audiovisueller Inhalte anwendbar sind. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen bestehenden Übertragungstechnologien vorgenommen. Dieses Verständnis wurde in der Folge ausdrücklich in der Rechtssache T-873/16 (Groupe Canal + gegen Europäische Kommission) bestätigt. Es ist daher notwendig, entsprechende rechtliche Lösungen zu finden, die die Aufnahmen von Vertragsklauseln in Lizenzvereinbarungen, die die Onlineübertragung von audiovisuellen Inhalten außerhalb des Lizenzgebietes verbieten, verhindern.

²⁹ Für weitere Einzelheiten siehe European Commission Staff Working Document accompanying the final report on the E-commerce Sector Inquiry, SWD(2017) 154 final of 10.5.2017, Rn. 805 ff.



A. VORSCHLAGSENTWURF

für eine Ergänzung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)

Artikel 14 der Richtlinie stellt Folgendes klar:

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die seiner Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen. Falls ein Mitgliedstaat entsprechende Maßnahmen ergreift, so erstellt er dabei eine Liste der nationalen und nichtnationalen Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst. Er trägt dafür auf eindeutige und transparente Weise rechtzeitig Sorge. Dabei legt der betreffende Mitgliedstaat auch fest, ob diese Ereignisse im Wege direkter Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, im Wege zeitversetzter Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Maßnahmen mit, die sie gemäß Absatz 1 getroffen haben oder in Zukunft treffen werden. Die Kommission prüft binnen drei Monaten nach der Mitteilung, ob die Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind, und teilt sie den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie holt die Stellungnahme des mit Artikel 29 eingesetzten Kontaktausschusses ein. Sie veröffentlicht die getroffenen Maßnahmen unverzüglich im Amtsblatt der Europäischen Union; mindestens einmal jährlich veröffentlicht sie eine konsolidierte Liste der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter die von ihnen nach dem 18. Dezember 2007 erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegt worden ist.

Wir schlagen vor, Artikel 14 durch Hinzufügen des folgenden neuen Absatzes 4 zu ergänzen:

(4) Im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts gewähren die Mitgliedstaaten den Verbrauchern mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet zu fairen und angemessenen Bedingungen, gegebenenfalls unter angemessener Berücksichtigung der Marktbedingungen, Zugang zu von Rundfunkanbietern ausgestrahlten Ereignissen auf Ausschließlichkeitsbasis, die von großer gesellschaftlicher Bedeutung sind und auf einer nach Absatz 1 vorgesehenen Liste eines anderen Mitgliedstaats aufgeführt sind, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erstellt und genehmigt wurde.

Wir schlagen vor, folgenden Erwägungsgrund in die Präambel der Richtlinie aufzunehmen:



(+1) Eingedenk des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger, der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit, zum Zwecke der Förderung und Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports, ist es angemessen, einen regulatorischen Rahmen zu schaffen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Maßnahmen zu ergreifen, damit Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere Sportereignisse von großem öffentlichen Interesse, ungehindert durch die Unionsbürger in allen Mitgliedstaaten in ihrer eigenen Muttersprachen empfangen werden können. Auch in Fällen in denen die Exklusivrechte eines Rundfunkanbieters die Ausstrahlung des betreffenden Ereignisses im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedsstaats nicht erlauben, verfügt ein Rundfunkanbieter in einem anderen Mitgliedstaat dennoch über Ausstrahlungsrechte, die es ihm gestatten, seine Dienste in dieser Sprache anzubieten; für diesen Fall können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Rundfunkanbietern – gegebenenfalls gegen eine angemessene Vergütung – fördern.



B. VORSCHLAGSENTWURF

für die angestrebte Ergänzung der Richtlinie 93/83/EEC zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

 Vorschläge hinsichtlich des Ausschlusses von Vertragsklausen, die den Verkauf von Decodiervorrichtungen außerhalb des Lizenzgebietes verbieten

Wir schlagen vor, folgende Erwägungsgründe in die Präambel der Richtlinie aufzunehmen:

ERWÄGUNGSGRÜNDE

(+) Lizenzverträge zwischen Rechteinhabern und Sendeunternehmen, die auf den Erwerb von Rechten für die öffentliche Wiedergabe von Rundfunkdiensten über Satellit, enthalten Klauseln zur Sicherstellung der territorialen Exklusivität, die eine Pflicht zur Verschlüsselung dieser Programme vorsehen und es Sendeunternehmen verbieten, Decodiervorrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat zu vermarkten als dem, in dem die öffentliche Wiedergabe über Satellit erfolgt. Der Europäische Gerichtshof hat in den verbundenen Rechtssachen C-403/08 und C-429/08 klargestellt, dass Verträge, durch die nationale Märkte nach den nationalen Grenzen abgeschottet werden sollen oder durch die die gegenseitige Durchdringung der nationalen Märkte erschwert wird, grundsätzlich als Vereinbarungen anzusehen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Art. 101 Absatz 1 AEUV bezwecken.

(++) Vertragsklauseln in Lizenzvereinbarungen über den Erwerb von Übertragungsrechten, die es Sendeunternehmen verbieten, Decodiervorrichtungen in einem anderen Mitgliedstaaten zu vermarkten als dem, in dem die öffentliche Wiedergabe über Satellit erfolgt, sollen nicht durchsetzbar sein.

Wir schlagen vor, den Artikel 3 der Richtlinie mit folgendem Absatz zu ergänzen:

ARTIKEL 3 – ERWERB VON SENDERECHTE

(+5) Alle Vertragsklausel in einem Lizenzvertrag zwischen einem Rechteinhaber und einem Sendeunternehmen, der auf den Erwerb von Übertragungsrechten gerichtet ist, die den freien Handel von Decodiervorrichtungen in der Europäischen Union verbieten oder beschränken, sind nicht durchsetzbar. In Anbetracht der oben ausgeführten Vorschriften schlagen wir vor, Erwägungsgrund 16 der aktuell geltenden Richtlinie zu streichen.

(16) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit, auf den sich diese Richtlinie stützt, gestattet weiterhin eine Einschränkung der Verwertung dieser Rechte, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte sprachliche Fassungen anbelangt.



2. Vorschläge zur Beseitigung der mitgliedstaatlichen Regelungen, die rechtswidrigerweise die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung von ausländischen Decodiervorrichtungen verbieten

Wir schlagen vor, folgende Erwägungsgründe in die Präambel der Richtlinie aufzunehmen:

ERWÄGUNGSGRÜNDE

(+++) Einige Mitgliedstaaten stellen Vertragsklauseln in Lizenzverträgen zwischen Rechteinhabern und Sendeunternehmen, die die territoriale Exklusivität gewährleisten, indem sie den Verkauf von Decodiervorrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die öffentliche Verbreitung über Satellit erfolgt, verbieten, unter rechtlichen Schutz. Dieser rechtliche Schutz bedingt, dass Sendeunternehmen diese Vertragsklauseln einhalten, und löst zivilrechtliche und finanzielle Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung aus. Das Urteil des EuGHs" stellt klar, dass Artikel 56 AEUV Regelungen der Mitgliedstaaten entgegensteht, welche die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung in diesem Staat von ausländischen Decodiervorrichtungen für rechtswidrig erklären, die den Zugang zu einem kodierten Satellitenrundfunkdienst aus einem anderen Mitgliedstaat ermöglichen, der Werke umfasst, die in dem erstgenannten Staat gesetzlich geschützt sind.

Wir schlagen vor, nach Artikel 3 der Richtlinie den folgenden Artikel einzufügen:

ARTIKEL 3A

Die Mitgliedstaaten beseitigen alle Hindernisse für die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung von ausländischen Decodiervorrichtungen, die Zugang zu kodierten Satellitenrundfunkdiensten ermöglichen.



C. VORSCHLAGSENTWURF

Für eine Ergänzung der Richtlinie 2019/789 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates

Wir schlagen vor, folgende Erwägungsgründe in die Präambel der Richtlinie aufzunehmen:

PRÄAMBEL

- (+) Um einen wichtigen Schritt zur Vollendung des digitalen Binnenmarktes zu machen und dadurch Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu stärken und den Zugang für die Bürger zu audiovisuellen Inhalten aus anderen Mitgliedsstaaten zu verbessern, ist es erforderlich, einen möglichst weiten Anwendungsbereich für das Herkunftslandprinzip im Hinblick auf ergänzende Online-Dienste zu gewährleisten. Der zuvor gewählte Ansatz hatte keine bedeutsamen Auswirkungen, da er sich nur auf bestimmte Arten von Programmen bezog, die aufgrund ihre Eigenart keine regulatorischen Maßnahmen erfordern und nur einen kleinen Bruchteil aller audiovisuellen Inhalte in der Europäischen Union ausmachen. Des Weiteren würde eine umfassende Herangehensweise, die nicht auf bestimmte Arten von Inhalten beschränkt ist, die Rechtsunsicherheit und den Verwaltungsaufwand für Rundfunkanbieter reduzieren, da es nicht notwendig wäre, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Herkunftslandprinzip anwendbar ist.
- (++) Lizenzvereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Sendeunternehmen, die auf den Erwerb des Rechts zur öffentlichen Ausstrahlung von audiovisuellen Inhalten über Online-Übertragung gerichtet sind, können Klauseln enthalten, die territoriale Exklusivität zusichern und dabei die Vertragsparteien dazu verpflichten, Nutzern, die in der Europäischen Union außerhalb des Lizenzgebiets ansässig sind, den Zugang zu diesen Inhalten zu verbieten oder einzuschränken. Da diese Klauseln eine vertraglich festgelegte absolute territoriale Exklusivität einräumen, zielen sie darauf ab, die Abschottung nationaler Märkte wiederherzustellen und wirken dem Ziel des Vertrages entgegen, die Integration dieser Märkte durch die Schaffung eines einheitlichen Marktes zu verwirklichen. Sie sind daher als Vereinbarungen anzusehen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Art. 101 Absatz 1 AEUV bezwecken.
- (+++) Um die Vollendung des digitalen Binnenmarktes zu fördern, sind daher vertragliche Bestimmungen in Lizenzvereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Sendeunternehmen, die auf den Erwerb des Rechts zur öffentlichen Ausstrahlung von ergänzenden Online-Diensten auf der Basis territorialer Exklusivität innerhalb der Europäischen Union gerichtet sind und die den Nutzern, die in der Europäischen Union außerhalb des Lizenzgebiets ansässig sind, den Zugang mittels Geofiltering oder vergleichbare Technologien verbieten oder einschränken, um die territoriale Exklusivität zu gewährleisten, nicht durchsetzbar.

Wir schlagen vor, die Unterpunkte (i) und (ii) und den letzten Unterabsatz in Artikel 3 Absatz 1 zu streichen:

- (1) Die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind und die erfolgt, wenn
- (A) Hörfunkprogramme und
- (B) Fernsehprogramme, die
- (I) Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Geschehen oder



(II) von dem Sendeunternehmen vollständig finanzierte Eigenproduktionen sind,

in einem ergänzenden Online-Dienst durch ein Sendeunternehmen oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt werden, und die Vervielfältigung solcher Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, die für die Bereitstellung eines derartigen Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung in Bezug auf dieselben Programme erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Ausübung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Handlungen relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat.

Unterabsatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Übertragung von Sportveranstaltungen und für in ihnen enthaltene Werke und sonstige Schutzgegenstände.

Wir schlagen vor, Artikel 3 Absatz 3 folgendermaßen zu ergänzen:

3. Das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip lässt die Vertragsfreiheit der Rechteinhaber sowie des Sendeunternehmens unberührt, im Einklang mit dem Unionsrecht die Verwertung solcher Rechte, einschließlich der Rechte gemäß der Richtlinie 2001/29/EG, einzuschränken. Vertragliche Bestimmungen in Lizenzvereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Sendeunternehmen, die auf den Erwerb des Rechts zur öffentlichen Ausstrahlung von ergänzenden Online-Diensten auf der Basis territorialer Exklusivität innerhalb der Europäischen Union gerichtet sind und die den Nutzern, die in der Europäischen Union außerhalb des Lizenzgebiets ansässig sind, den Zugang mittels Geofiltering oder vergleichbare Technologien verbieten oder einschränken, um die territoriale Exklusivität zu gewährleisten, sind nicht durchsetzbar.

In Anbetracht der oben ausgeführten Vorschriften schlagen wir vor, Erwägungsgrund 10 der aktuell geltenden Richtlinie zu streichen.

(10) Angesichts der Besonderheiten der Finanzierungs- und Lizenzierungsverfahren für bestimmte audiovisuelle Werke, die häufig auf ausschließlichen Gebietslizenzen beruhen, ist es in Bezug auf Fernsehprogramme angezeigt, den Geltungsbereich des in dieser Richtlinie festgelegten Ursprungslandprinzips auf bestimmte Programmarten zu beschränken. Zu diesen Programmarten sollten Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Geschehen sowie Eigenproduktionen eines Sendeunternehmens gehören, die ausschließlich von ihm finanziert werden, einschließlich solcher Produktionen, für die die Finanzierungsmittel der Sendeunternehmen aus öffentlichen Quellen stammen. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten als Eigenproduktionen von Sendeunternehmen Produktionen gelten, die von ihnen mit eigenen Mitteln produziert werden, nicht jedoch von Sendeunternehmen bei von ihnen unabhängigen Produzenten in Auftrag gegebene Produktionen und Koproduktionen. Aus denselben Gründen sollte das Ursprungslandprinzip nicht für Fernsehübertragungen von Sportereignissen im Sinne dieser Richtlinie gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nur dann gelten, wenn die Programme von dem Sendeunternehmen in seinen eigenen ergänzenden Online-Diensten verwendet werden. Es sollte nicht für die Lizenzierung der Eigenproduktionen eines Sendeunternehmens an Dritte, auch nicht an andere Rundfunkanstalten, gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte die Freiheit der Rechteinhaber und das Sendeunternehmen, im Einklang mit dem Unionsrecht Einschränkungen der Verwertung ihrer Rechte, auch in territorialer Hinsicht, zu vereinbaren, nicht beeinträchtigen.



7. ANPASSUNG DER EU-VORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR FÖRDERUNG DER KULTURELLEN UND SPRACHLICHEN VIELFALT

HINTERGRUND

Bestimmungen der Minority Safepack Initiative:

In vielen europäischen Regionen werden Mittel für kulturelle Anliegen an Minderheiten vergeben, z.B. für Filme, Musik, Bücher, Zeitungen, TV und für bestimmte soziale Anliegen. Diese Fördermittel könnten unter die europäischen Regeln für staatliche Beihilfen fallen, wenn sie die bestehenden Schwellenwerte übersteigen (de-minimis Regel).

In diesem Fall wäre das Mitgliedsland verpflichtet die Kommission zu informieren, damit eine Bewertung der Kompatibilität der Fördermittel mit den europäischen Regeln für staatliche Beihilfen durchgeführt werden kann. Zuschüsse für Minderheiten für deren Sprache und Kultur fallen unter Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d) AEUV (staatliche Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes) oder auch unter die allgemeine Bestimmung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c) AEUV (staatliche Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschafszweige oder Wirtschafsgebiete).

Für gewisse Wirtschafszweige hat die EU "Gruppenfreistellungen" für Beihilfen eingeführt, die von der Mitteilungspflicht an die Kommission freigestellt sind, wenn die Auflagen erfüllt sind. Die Vorteile von Gruppenfreistellungen sind erhöhte Rechtssicherheit für sowohl Behörden als auch Begünstigte und ein verringerter Arbeitsaufwand für die Kommission.

Wir fordern eine Gruppenfreistellung für Vorhaben, die Minderheiten und ihre Kulturen fördern. Diese gilt, aber nicht nur, für die Förderung der "Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes". Wir fordern eine Freistellung, die die Förderung der Sprache und regionale Vielfalt berücksichtigt und die Rechte der Angehörigen einer Minderheit respektiert.

Rechtliche Grundlage: Artikel 109 AEUV und 108 Absatz 4 AEUV Instrument: Verordnung des Rates und/oder Verordnung der Kommission Oder:

Rechtliche Grundlage: Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe e) AEUV Instrument: Beschluss des Rates

RECHTFERTIGUNG

Im Hinblick auf den Vorschlag zur staatlichen Beihilfe ist hervorzuheben, dass in diesem Zusammenhang ein zweistufiges Verfahren angewendet wird. Erst kann die Europäische Kommission dem Rat gemäß Artikel 109 AEUV Vorschläge für eine Durchführungsverordnung vorlegen ("erste Stufe"). Diese



Ermächtigungsverordnungen sind üblicherweise sehr vage formuliert (vgl. Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates). Artikel 108 Absatz 4 AEUV bestimmt, dass die Kommission durch Verordnungen Gruppenfreistellungsregeln erstellen kann ("zweite Stufe"). Wie alle EU-Rechtsakte müssen solche Regelungen mit dem Primärrecht, einschließlich der Grundrechtecharta, in Einklang stehen. Viele primärrechtliche Vorschriften dienen dem Schutz der Vielfalt und Artikel 22 GRC verpflichtet die Union dazu, die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen zu achten. Aus den Erläuterungen zur Grundrechtecharta ergibt sich, dass diese Vorschrift auch auf Artikel 167 Absatz 1 AEUV beruht, der ausdrücklich auch die subnationale Dimension der Vielfalt festschreibt. Die Verpflichtung zur Wahrung der (kulturellen und sprachlichen) Vielfalt in der EU geht in der Tat Hand in Hand mit der Verpflichtung der EU zur Wahrung der Kulturen und Sprachen von Menschen, die Minderheiten angehören. In diesem Sinne hat das Gericht vor kurzem klargestellt, dass nach Artikel 2 EUV die Achtung der Rechte der Minderheiten einer der Werte ist, auf die sich die Union gründet, und dass nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 EUV die Union den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt. Diese Maßgaben sind ganz generell beim Erlass von EU-Rechtsakten zu beachten, auch außerhalb des Kulturbereichs.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kräfte des Marktes und Binnenmarktvorschriften unter bestimmten Umständen sprachliche und kulturelle Vielfalt gefährden können, muss der europäische Gesetzgeber besonders darauf achten, dass die Vorschriften des EU-Beihilferechts im Hinblick auf nationale, regionale oder lokale Maßnahmen, die dem Schutz und der Förderung sub-nationaler Vielfalt dienen, nicht zu Rechtunsicherheit führen bzw. diese von vornherein ausschließen. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen präsentiert die Minority SafePack Initiative die folgenden Vorschläge.

Im Einzelnen schlagen wir eine Änderung der EU-Ermächtigungsverordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vor, um eine Gruppenfreistellung für Fördermaßnahmen zugunsten von Minderheitengemeinschaften und ihrer Kultur zu ermöglichen. Der Anwendungsbereich dieses Vorschlags umfasst nicht nur den Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, sondern geht darüber hinaus. Wir fordern eine Freistellung, die auch die Förderung der Sprachen und der regionalen Vielfalt berücksichtigt und die Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, achtet.

Mit Blick auf die Verordnung (EU) 2015/1588 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen schlagen wir vor, dass in Bezug auf die Bereiche, die von der Notifizierungspflicht gegenüber der Kommission ausgenommen sind, ein Hinweis auf die Förderung der sprachlichen Vielfalt in den Mitgliedstaaten in Einklang mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen aufgenommen wird.

Im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

• Die Einführung einer Definition sprachlicher Diversität und regionaler oder Minderheitensprachen. Die vorgeschlagene Definition spiegelt die bewährte Entscheidungspraxis der Kommission wider, wonach die Förderung kultureller Diversität auch die Kulturen nationaler Minderheiten einschließt. Artikel 167 Absatz AEUV sieht vor, dass "die Union unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten beitragen und gleichzeitig das kulturelle Erbe in den Vordergrund stellen soll". Dies entspricht ebenfalls Artikel 22 der GRC, der die Achtung der kulturellen, religiösen und sprachlichen Vielfalt bekräftigt. Diese Ergänzung kodifiziert das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 5. März 2009 in der Rechtssache C-222/07 – Unión de Televisio-

³⁰ Siehe EuG, Urt. v. 24 September 2019, Rs. T-391-17, EU:T:2019:672, Rumänien gegen Europäische Kommission, Rn. 51.



nes Comerciales Asociadas (UTECA), Rn. 33, das die Anwendung der GVO im Hinblick auf die Förderung sprachlicher Diversität ermöglicht.

- Erweiterung der Definition "schwieriger audiovisueller Werke" um einen Hinweis auf audiovisuelle Werke in Sprachen, die von der UNESCO als bedrohte Sprachen eingestuft werden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei der UNESCO um eine internationale Organisation handelt, der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören.
- Der Katalog über die Aktivitäten in den Bereichen Kultur und Erhaltung des Kulturerbes, deren Förderung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, ist um einen Hinweis auf die Förderung sprachlicher Vielfalt in den Mitgliedstaaten in den Bereichen Medien, Informations- und Kommunikationstechnologie, Arbeits- und Sozialleben sowie der lokalen Verwaltungzu ergänzen. Der Vorschlag kodifiziert die Entscheidungspraxis der Kommission hinsichtlich der Förderung sprachlicher Diversität in Bezug auf die Sprachen nationaler Minderheiten. Die Europäische Kommission bezieht sich in diesen Fällen insbesondere auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die unter der Schirmherrschaft des Europarates verabschiedet wurde, um Regional- und Minderheitensprachen in Europa zu schützen und zu fördern. In diesem Zusammenhang ermutigt die Charta die Unterzeichnerstaaten dazu, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung regionaler Sprachen umzusetzen (siehe insbesondere Artikel 11–13 der Sprachencharta).
- In der Liste von Fördermitteln für audiovisuelle Werke, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, ist auf die Bereiche der Synchronisierung und Untertitelung hinzuweisen, die der Stärkung der sprachlichen Vielfalt in den Mitgliedstaaten dienen.

VORSCHLAGSENTWURF

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2015/1588 auf der Grundlage von Artikel 109 AEUV

Verordnung (EU) Nr. 2015/1588 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen wird folgendermaßen ergänzt:

(1) Erwägungsgrund 9 wird folgendermaßen ergänzt:

Im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes stellen einige Maßnahmen der Mitgliedstaaten möglicherweise keine staatlichen Beihilfen dar, da sie nicht sämtliche Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, beispielsweise weil der Begünstigte keine Wirtschaftstätigkeit ausübt oder weil es keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Soweit Maßnahmen im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes jedoch staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen, sollte die Kommission ermächtigt werden zu erklären, dass Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind und nicht der Anmeldungsverpflichtung in Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterliegen. Das Erfordernis, kulturelle Aspekte bei allen Maßnahmen der EU zu berücksichtigen, ist in Artikel 167 Absatz 4 AEUV verankert, während Artikel 167 Absatz 1 AEUV auch die Bedeutung regionaler Diversität betont. Die Kulturen der nationalen Minderheiten sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, da sie sowohl für regionale Vielfalt als auch für europäische Diversität im weiteren Sinne stehen. Die Vielzahl der gesprochenen Sprachen auf dem Gebiet der EU ist ein sichtbarer Ausdruck dieser Vielfalt. In dieser Hinsicht ist die Förderung sprachlicher Vielfalt in Einklang mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien, Informations- und Kommunikationstechnologie, dem Arbeitsleben und sozialen Leben sowie der lokalen Verwaltung ein Ausdruck der Vielfalt, die von der EU respektiert werden muss, und kann als mit



dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden. In der Regel bewirken kleine Vorhaben im Kulturbereich, im Kreativsektor und im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes keine nennenswerten Wettbewerbsverfälschungen; Fälle aus jüngerer Zeit haben gezeigt, dass derartige Beihilfen nur geringe Auswirkungen auf den Handel haben.

(2) Erwägungsgrund 10 wird folgendermaßen ergänzt:

Freistellungen in diesem Bereich könnten auf der Grundlage der — in Leitlinien, z. B. für Filmwerke und audiovisuelle Werke, dargelegten — Erfahrung der Kommission erstellt oder auf der Grundlage von Einzelfällen ausgearbeitet werden. Bei der Konzipierung derartiger Gruppenfreistellungen sollte die Kommission der Tatsache Rechnung tragen, dass sie nur für Maßnahmen gelten sollten, die staatliche Beihilfen darstellen, dass sie grundsätzlich auf Maßnahmen konzentriert sein sollten, die zu den Zielen "Modernisierung des EU-Beihilfenrechts" beitragen, und dass eine Gruppenfreistellung nur für Beihilfen erfolgt, bei denen die Kommission bereits über umfangreiche Erfahrungen verfügt. Darüber hinaus sollte der Hauptzuständigkeit der Mitgliedstaaten im Kulturbereich, dem besonderen Schutz der kulturellen Vielfalt nach Artikel 167 Absatz 1 AEUV und der Wesensbesonderheit der Kultur Rechnung getragen werden. Dies beinhaltet ebenfalls die Förderung sprachlicher Vielfalt in den Mitgliedsstaaten, insbesondere im Hinblick auf den Vertrieb audiovisueller Werke. Vor allem im Zusammenhang mit schwierigen audiovisuellen Werken sollten von der UNESCO anerkannte bedrohte Sprachen besondere Berücksichtigung finden.

B. VORSCHLAGSENTWURF

zur Ergänzung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf der Grundlage von Artikel 108 (4) AEUV

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wird folgendermaßen ergänzt:

I. ERGÄNZUNG/ERLÄUTERUNG DER DEFINITIONEN IN ARTIKEL 2 DER AGVO

Die folgenden Absätze 139A und 139B werden zu Artikel 2 hinzugefügt:

(139A) "Sprachliche Vielfalt bezieht sich auf die Vielfalt der Sprachen auf nationaler sowie auf subnationaler Ebene.

(139B) "Regionale oder Minderheitensprachen" bezieht sich auf Sprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, die unter der Schirmherrschaft des Europarates angenommen wurde

Artikel 2 Absatz 140 wird folgendermaßen ergänzt:

(140) "Schwierige audiovisuelle Werke": Werke, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Einrichtung von Beihilferegelungen oder der Gewährung von Beihilfen anhand vorab festgelegter Kriterien ausgewiesen werden, zum Beispiel Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum oder in einer Sprache, die von der UNESCO als bedroht anerkannt ist, Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentationen oder Low-Budget-Filme oder anderweitig kommerziell schwierige Filme umfassen.



II. ERGÄNZUNG ZU ARTIKEL 53 AGVO

Artikel 53 wir folgendermaßen ergänzt:

[...]

- 2. Beihilfen können für die folgenden kulturellen Zwecke und Aktivitäten gewährt werden:
 - (A) Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur;
 - (B) materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist;
 - (C) immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk;
 - (D) Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten;
 - (E) Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;
 - (F) Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen.
 - (G) Förderung der sprachlichen Vielfalt in den Mitgliedstaaten in den Medien, Informations- und Kommunikationstechnologie, dem Arbeitsleben und sozialen Leben sowie der lokalen Verwaltung.

[...]

10. Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften kommen unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, nicht für eine Freistellung nach diesem Artikel in Frage, es sei denn, diese Beihilfen werden für Erzeugnisse zur Verfügung gestellt, die in regionalen oder Minderheitensprachen veröffentlicht werden.

III. ERGÄNZUNG ZU ARTIKEL 54 AGVO

Artikel 54 wir folgendermaßen ergänzt:

Beihilferegelungen zur Förderung der Drehbucherstellung sowie der Entwicklung, Produktion, des Vertriebs und der Promotion audiovisueller Werke sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Vertrieb umfasst die Synchronisierung und Untertitelung, die auf die Stärkung der sprachlichen Vielfalt in den Mitgliedstaaten gerichtet ist.

[...]

